Die Entstehung der deutschen Herzogthümer im Anfang des 10. Jahrhunderts.

Eine kritisch-historische Abhandlung

von

Dr. Friedr. Arn. Bockenberg.

Verfaßt 1859,
theilweise umgearbeitet und gedruckt 1869.

Inhalt.

I. Allgemeiner Theil.

II. Besonderer Theil.

Die Entstehung der deutschen Herzogthümer im Anfang des 10. Jahrhunderts.

I. Allgemeiner Theil.

§. 1. Verschiedene Ansichten über die Entstehung; Kritik derselben.

Ueber die Entstehung der deutschen Herzogthümer finden sich vier verschiedene Ansichten[1]).

I. Leibnitz und seine Anhänger erklären dieselbe aus dem Erblichwerden der allmählich erweiterten missatischen Gewalt. Hiernach haben die Missi regii mit ihrer Civilgewalt im Laufe der Zeit auch die Militairgewalt vereinigt und sind so, da sie unter den späteren Karolingern in der Regel in den untergebenen Landschaften reich begütert waren, zu dem alten herzoglichen Ansehen emporgestiegen.

Diese Annahme hat eine gewisse Berechtigung. Die Sendgrafen nämlich, die alljährlich als Stellvertreter des Königs die Provinzen bereis'ten, übten als solche die Oberaufsicht über die Amtsführung der Gaugrafen und sonstigen ordentlichen Beamten; sie hatten an Königs Statt die höhere Jurisdiction und nahmen Appellationen gegen die Entscheidungen der Grafen an; auf den Provinziallandtagen beriethen sie die allgemeinen Landesangelegenheiten, beaufsichtigten die Reichsbenefizien und deren Inhaber und

1) Die Ansicht Gfrörers, Lothar I. und nach ihm Ludwig der Deutsche habe die herzogliche Gewalt absichtlich wieder hergestellt, um die mächtigsten Großen für sich zu gewinnen und mit ihrer Hilfe die übrige aufrührerische Aristokratie zu zügeln, verdient wohl kaum der Erwähnung, zumal sie in Wenck's fränkischer Geschichte eine schlagende Widerlegung gefunden hat.

überwachten die Kammergüter und Reichsgefälle. Die Aufrechthaltung und Durchführung aller auf den Heerbann bezüglichen Einrichtungen und Befehle fiel ihnen gleichfalls zu. Nur die Führung des Heerbannes war principiell und regelmäßig nach Karls Einrichtung von ihrer Thätigkeit ausgeschlossen[1]). Durch diese Functionen erhoben sie sich über die gewöhnlichen Gaugrafen und konnten, wenn sie zu ihren civilen Befugnissen auch den militairischen Oberbefehl erlangten, leicht zu Herzogen heranwachsen.

Aber wie verwandt auch diese Functionen der Sendboten den Attributen der herzoglichen Gewalt erscheinen und wie leicht sich die letzteren aus den ersteren herleiten lassen: historisch nachweisen läßt sich diese Art der Entstehung doch nur bei Schwaben und Franken. Denn in den Zeiten der Zerrüttung war das Amt der Sendboten eingegangen und nur in Schwaben und Franken, wo sich bedeutende Krongüter erhalten hatten, war dasselbe, jedoch mit etwas verringerter Gewalt, in den Kammerboten erblich geworden.

II. Stenzel in seinen beiden diss: de marchionum origine und de ducum origine hebt im Gegensatz zu Leibnitz die militairische Bedeutung der Herzöge hervor und läßt die landesherzogliche Gewalt sich aus der markgräflichen entwickeln.

An den Grenzen des Reiches nämlich, namentlich längs der ganzen Ostgrenze gegen die unruhigen Slaven, Normannen, Avaren 2c., hatte Karl der Große zu nachdrücklicherem Schutze durch Verbindung mehrerer Gaue Marken errichtet und sie Markgrafen übergeben, die bald Sendgrafen waren, bald den mächtigsten Grafengeschlechtern jener Gegenden angehörten. Da diese Marken unsichere und gefährdete Eroberungen waren, so wurden ihre Inhaber zunäch stmit höherer militairischer Gewalt ausgerüstet; sie führten den ständigen Oberbefehl und konnten bei gefährlichen Kriegen die benachbarten Gaugrafen, ja die gesammte Waffenmacht der Provinz, zu der die Mark gehörte, aufbieten und anführen. Der Titel dux konnte ihnen hiernach mit Recht beigelegt und ihr Gebiet ducatus genannt werden. Mit der höheren Militairgewalt vereinigten sie zugleich die höhere Jurisdiction und Verwaltung

1) Ueber die Functionen der missi vrgl. Capit. missis data a. 802; Capit. Aquisgr. a. 812 c. 8; Capit a. 825 u. Capit. a. 853.

nach Art der Sendgrafen; sie hielten Landtage und sorgten für die allgemeine Angelegenheiten ihrer Marken, schlossen Grenzverträge ab und vertraten die Hoheit des Reichs über die benachbarten tributpflichtigen Völker und Vasallenfürsten. Die in den Marken ansässigen Grafen, die bei den Annalisten nicht immer von den eigentlichen Markgrafen unterschieden werden, waren ihnen untergeben.

Zu diesem wichtigen Amte wurden in der Regel nur Männer aus den vornehmsten und meist zugleich in jenen Gegenden reich begüterten Geschlechtern gewählt, damit sie durch ihren großen Allodialbesitz und ihre zahlreichen Gefolgschaften ihrer Stellung mehr Nachdruck verleihen konnten.

Wegen der häufigen Empörungen der feindlichen Völker wurden die Marken durch Eroberung erweitert, auf dem neu gewonnenen Boden feste Plätze angelegt und zur Ergänzung der durch den Krieg gelichteten Bevölkerung deutsche Ansiedler herbeigezogen. Diese freien Ansiedler und Besatzungen (milites) wurden dann von dem Markgrafen mit Waffenrecht und Gütern freigebig ausgestattet und traten in ein Lehnsverhältniß zu ihm, dessen Heerbann sie ohnehin Folge zu leisten hatten[1]). Als später die Angriffe der Dänen und Slaven überhand nahmen, und die Ungarn als die gefährlichsten Feinde des Reiches auftraten, schien die Macht eines Markgrafen nicht mehr auszureichen; es wurden jetzt mehrere Marken bleibend in Einer Hand vereinigt. So die Sächsischen Marken unter den Ludolfingern, die in den Donaugegenden unter den Arnulfingern.

Ursprünglich besaßen die Markgrafen nur in ihren Marken eine höhere Gewalt, als die gewöhnlichen Gaugrafen; dagegen für die hinten liegende Provinz waren sie nur im Nothfalle mit jener missatischen Machtvollkommenheit bekleidet. Die steten Streitigkeiten aber unter den Nachfolgern Karls des Großen und die ununterbrochenen Bedrängnisse des Reiches von äußeren Feinden gaben ihnen Gelegenheit, nicht nur ihr Amt erblich zu machen, sondern auch die benachbarten Gaugrafen und die Freien der

Das in den Marken blühende militairische Lehnswesen, das Stenzel zu wenig betont, trägt vorzugsweise mit zur Befestigung der markgräflichen Gewalt bei und fördert in ausgezeichneter Weise die Erweiterung derselben zur herzoglichen. Vrgl. Roth, Benefizialwesen.

Provinz, die ihnen bisher nur bezüglich der Heerfolge den Eid der Treue geleistet und unter ihrem Oberbefehle gestritten hatten, in Lehnsabhängigkeit von sich zu bringen. Verschwägerung mit dem Königshause, wie dies bei den Ludolfingern, Arnulfingern ꝛc. der Fall war, hob dann ihr Ansehen noch mehr, und gegen Ende des 9. Jahrhunderts war ihre Macht so fest begründet, daß sie, die bisher die Schirmherren der hinten liegenden Provinz gewesen waren, als die natürlichen Landesoberhäupter angesehen wurden und beim Erlöschen der Karolinger glauben konnten, völlige Unabhängigkeit für sich und ihr Land in Anspruch nehmen zu dürfen.

Sicherlich entstand die herzogliche Gewalt bei den zwei mächtigsten deutschen Stämmen, den Baiern und Sachsen, auf Grundlage dieser markgräflichen, da durch das gerade in den Marken blühende militairische Lehnswesen dem dux limitis eine größere Machtvermehrung zuwachsen mußte, als dies irgendwo sonst geschah. Zudem zeigt eine Vergleichung der markgräflichen und herzoglichen Functionen eine solche Uebereinstimmung, daß, wo die markgräfliche Gewalt bestand und kräftig war, unter schwachen Königen naturgemäß das Herzogthum sich daraus entwickeln mußte. In den übrigen Provinzen jedoch fehlten diese Markgrafschaften entweder ganz, oder waren doch von so geringer Bedeutung, daß aus ihnen das Herzogthum sich nicht zu entwickeln vermochte. So in Lothringen, Schwaben und Franken.

III. Leo sucht den Entstehungsgrund des Herzogthums in der Abfindung jüngerer Prinzen des Karolingischen Hauses mittels Verleihung großer Territorien mit fürstlicher Gewalt.

Daß den deutschen Großen bei dem Streben nach Erweiterung ihrer Macht und nach Selbständigkeit die königlichen Prinzen, welche noch zu Lebzeiten des Vaters mit fürstlicher Gewalt in einzelnen Theilen des Reiches ausgestattet wurden, wie Hugo v. Elsaß, Arnulf v. Kärnthen, als Vorbild vorgeschwebt haben, darin mag ein Körnlein Wahrheit liegen. Ebenso konnte die Verwandtschaft der Großen mit dem Herrscherhause zu höheren Ansprüchen und Erweiterung ihrer Macht Anlaß geben, und die Gründung des selbstständigen Reiches durch Graf Boso v. Vienne 879 und Rudolf v. Burgund 888 im allgemeinen, wie die ziemlich selbständige Macht der friauler Markgrafen für die benachbarten bairischen Markgrafen insbesondere nicht ohne Ein-

fluß blieben. Jedenfalls mußte die zeitweilige Verwaltung einzelner Provinzen durch königliche Prinzen, und mehr noch die Theilung des Reiches unter Ludwig des Deutschen Söhne das Stammesbewußtsein und den Stammesstolz lebhaft anregen. Denn durch diese Theilung war jeder der drei Hauptstämme, die Baiern, Alemannen und Sachsen, als unabhängiges Reich hingestellt worden und hatte sich zuerst wieder auch äußerlich als selbständiges Ganze kennen gelernt. Aber die Behauptung Leo's, daß das deutsche Herzogthum durch Apanagirung jüngerer Prinzen hervorgerufen sei, ist wohl nur ein geistreicher Einfall und wird durch die historischen Nachrichten aus jener Zeit nicht bestätigt.

IV. Dönniges endlich sucht in seinem Staatsrecht darzuthun, daß unter Karl und seinen Nachkommen die duces nicht blos als Oberbefehlshaber der gesammten Waffenmacht großer Sprengel, mit Comitaten als Unterabtheilungen, ununterbrochen bestanden, sondern daß diese duces auch in der Jurisdiction eine über den Grafen stehende Stellung eingenommen hätten. Von der Entstehung einer neuen herzoglichen Gewalt kann hiernach, wie Dönniges ausdrücklich hervorhebt, nicht die Rede sein; nur eine Erweiterung jener Gewalt wird von ihm zugestanden.

Indeß kann man bei aller Hochachtung für die verdienstvollen historischen und staatsrechtlichen Forschungen dieses Gelehrten, doch seiner Ansicht über die Herzogthümer nicht beistimmen.

Allerdings werden unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern zahlreiche duces genannt und häufig ducate [1]) erwähnt. Aber eine planmäßige Eintheilung des ganzen Reiches in solche ducate, und gar eine regelmäßige Besetzung derselben durch duces, die sowohl durch höhere Civil- als Militairgewalt über den Grafen gestanden hätten, wie dies nach der lex Visigothorum bei den Westgothen wirklich der Fall war, ist doch damit für das fränkische Reich nicht bewiesen. Offenbar wäre diese höhere

---

1) Divisio imp. a 806 u. 817. Pertz p. 140 u. 198 u. besonders Divisio 839. Pertz p. 435.
Dönniges Staatsrecht p. 96 ff.
Außerdem in zahlreichen Urkunden: Waitz Verfassung III. p. 302.

Beamtenklasse durch das Institut der missi dominici überflüssig geworden, und obendrein steht die ganze Annahme im schneidendsten Widerspruch mit dem Princip der Karolingischen Staatsverfassung, welches der Mönch von St. Gallen[1]) in den wenigen Worten zusammenfaßt: „Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit“

Die Stammesherzoge, die gleich anfangs eine feindliche Stellung gegen die Karolingische Dynastie eingenommen hatten, waren im Interesse des Königthums beseitigt worden; ähnliche Gewalten nicht wieder aufkommen zu lassen, gebot die Klugheit und der Trieb der Selbsterhaltung und mußte Princip der Karolingischen Politik sein. Die Regierung des Reichs wurde daher auf die Verwaltung der einzelnen Gaue durch Grafen und auf die Ueberwachung größerer Landschaften durch Sendboten gegründet. Nur die mächtigen longobardischen Fürstenthümer Spoleto und Benevent[2]) behielten in alter Weise ihre angestammten Herzoge mit höherer Gewalt, und die duces von Rom und Ravenna führten nach alter Sitte auch fernerhin den gewohnten Titel[3]). Ueberall sonst, und auf deutschem Boden ausschließlich, galt der Grundsatz, den uns der Mönch von St Gallen mit-

1) Monach. S. Gall. Gesta Carol. M.
Pertz Monum. Germ. hist. Scr. II. p. 736.
Aehnliches berichtet der Biograph Karls des Gr. für Baiern Einh. Vita Carol. M. c. II: Thassilo tamen postmodum ad regem evocatus neque redire permissus, neque provincia quam tenebat ulterius duci sed comitibns ad regendum commissa est. Deßhalb sind der von Karl bestellte praefectus Bojoariae Gerhold und dessen Nachfolger Audulf ohne Zweifel nicht als Herzoge, sondern als Markgrafen aufzufassen.

2) Ann. Laur. maj. a. 779: Obtulit se Hildebrandus dux Spoletinus cum multis muneribus in praesentiam regis.
Ibid. a. 787: Juraverunt omnes Beneventani tam dux (Arechis) quam et Rumaldus (filius ejus).
Ibidem a. 788: Grimoaldo (Nachfolger des Arechis), quem rex Carolus posuit ducem super Beneventanos Einh. Ann. a. 799 quem (ducem Spoletanum) benigne suscepit et muneribus donatum in ducatum suum remisit.

3) Hegel Italiän. Städteverfassung II.

theilt und Einhard für Baiern bestätigt: keinem Grafen mehr als Eine Grafschaft anzuvertrauen außer in den Marken. Nur als vereinzelte Ausnahme von der Regel muß es angesehen werden, wenn ein durch Verwandtschaft mit dem Herrscherhause oder besondere Gunst ausgezeichneter Graf, wie Udalrich, der Bruder der Königin Hildegarde, mit der Verwaltung mehrerer Gaue betraut wurde.

Erst unter den späteren Karolingern gestalteten sich die Verhältnisse anders.

Die von Dönniges gesammelten ducatus gehören verschiedenen Zeiten an und lassen sich deshalb nicht unter Einem Gesichtspunkte zusammenfassen. Die einen erscheinen als die ehemals von Herzogen beherrschten Stammgebiete oder überhaupt als Landschaften von größerem, mehrere Comitate umfassenden Umfang und einer gewissen Selbständigkeit, die anderen als Markgrafschaften. Immer aber ist die Bezeichnung ducatus für die Landschaften der ersteren Art wesentlich eine historische und beruht auf früherer Merowingischer Eintheilung.

Wie man in Westfranken die aus älterer Zeit überlieferten Namen Aquitannia, Septimania, Provincia, Burgund, Neustria u. s. w. als landschaftliche Bezeichnungen beibehielt, so bediente man sich auf deutschem Boden bei Angabe der großen Stammesgebiete des herkömmlichen Namens ducatus. Er beruhte auf der historischen Erinnerung des Volkes und dem seit Jahrhunderten festgewurzelten Sprachgebrauch und wurde, weil er eben allgemein üblich und Allen verständlich war, nicht nur von den Schriftstellern der Zeit, sondern auch in Urkunden und Staatsacten der Könige, selbst Karls des Großen, angewandt [1]).

Weiterhin hatten innerhalb der Stammesgebiete selber einzelne größere Landschaften, sei es wegen ihrer geographischen Lage oder wegen des Unterschiedes in der Bevölkerung schon früher eine gewisse Selbständigkeit gewonnen und ein enger zusammengehöriges Ganze gebildet; auch für sie behielt man den alten Titel ducatus bei. So wurde im westrheinischen Franken wegen des großen Umfanges und der trennenden Besonderheiten in der Bevölkerung das Hügelland der Mosel als ducatus

---

1) Belege giebt Waitz in seiner ausgezeichneten Verfassungsgeschichte III, p. 302.

Mosellicorum und das Flachland des Niederrheins als ducatus Ripuariorum, entsprechend dem späteren Ober- und Niederlothringen, unterschieden, und neben Alamannia der durch seine überrheinische Lage getrennte Elsaß, der auch später mehrfach selbständig erscheint, sowie das durch seine großentheils römische Bevölkerung und eigenthümliche Gesetzgebung geschiedene Churrhätien, das man überhaupt erst allmählich zu Alamannien rechnete, ducatus genannt.

Was es für eine Bewandtniß mit diesem historischen Titel hat, ergiebt sich auch aus der anderweitigen Bezeichnung jener großen Stammgebiete als regna, provinciae und selbst pagi [1]).

Form und Name der alten Merowingischen ducatus erhielt sich also zwar auch nach Karls neuer staatlicher Organisation; aber auf die Regierung des Reiches hatte jene Eintheilung keinen Einfluß; ihre Bedeutung war nur eine militärische. Da nämlich die Heere von den Geschichtsschreibern regelmäßig nach Stämmen aufgezählt werden[2]), so ergiebt sich daraus, daß das Aufgebot zum Heerbann nicht nach Gauen, sondern nach Provinzen, stammweise erfolgte und die Genossen je eines Stammes eine größere, in sich geschlossene Heeresabtheilung bildeten, welche dann unter einen besonderen Befehlshaber dux gestellt wurde. Auf diese Weise wurden die alten ducatus als Armeeprovinzen benutzt, um dem Bedürfniß größerer Kriegsmassen von einheitlicher Zusammensetzung Genüge zu leisten. Die Heere gliederten sich nach Stämmen unter duces und weiter nach Gauen unter den betreffenden comites. Als Heerführer (duces) sandte der Kaiser Männer aus seiner Umgebung, oder sonstige kriegstüchtige höhere Reichsbeamte; seltener wählte er sie aus den Grafen der Landschaft selbst. Aber die Stellung eines dux war nach Karolingischem Regierungsprincip nur eine vorübergehende; es gehörte wesentlich zu ihrem Charakter, daß sie kein ständiges Amt war. Von Fall zu Fall wurde sie für jede einzelne Unternehmung verliehen und mit Beendigung des Kriegszuges traten die als duces bestellten Grafen in ihre frühere Stellung zurück,

1) Vergl. Waitz Verf. III. p 302.

2) Ann. Laur. major 778 Pertz p. 158: Venientes de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae et pars Longobardorum und sonst häufig.

wie dies bei den Sendboten nach Ablauf ihres Jahres der Fall war. Um die Heerführer nur als temporäre Gewaltträger erscheinen zu lassen, wurde der Titel dux, den die Annalisten als volksthümlich mit Vorliebe gebrauchten, in officiellen Urkunden vermieden und ihnen gleich den Sendboten der Name missi oder legati beigelegt [1]). Denn unter den beiden letzten Ausdrücken begriff man alle, welche einen königlichen Auftrag erhalten hatten, mochte er friedliche oder kriegerische, innere oder äußere Angelegenheiten betreffen, von kürzerer oder längerer Dauer sein, kurz jeden außerordentlichen Bevollmächtigten. Die Functionen der militärischen und civilen missi waren in der Regel getrennt, wenn auch ein und derselbe Graf, bald als civiler, bald als militärischer missus verwendet wurde. Nur zum Schutze der Grenzländer machte Karl eine Ausnahme; er vereinigte hier im Zwange der Umstände beide Gewalten und ließ sie dauernd in Einer Hand. So bei Gerold und Audulf in Baiern und wohl auch bei Ecbert in Sachsen.

Einen stehenden Oberbefehl gab es also nach Karls Staatsverfassung nur in den Markgrafschaften, weshalb dann diesen auch der Name ducatus beigelegt wurde.

In dieser Unterscheidung und zweifachen Bedeutung sind die unter Karl und seinen Nachkommen erwähnten ducatus aufzufassen [2]), wenn man sich nicht mit dem Geiste der Karolingischen Staatseinrichtungen in Widerspruch setzen will.

Die Entstehung der Herzogthümer bei allen deutschen Stäm-

---

1) Ann. Einh. a. 785: Per duces, quod miserat.
Ibid. a. 811. a ducibus copiarum, quae in Pannoniam missae fuerant.
Ibid. a. 827 ducum desidia, quos Francorum exercitui praefecerat.
Ann. Lauresh. maj. a. 782. Misit missos, ut moverent exercitum Francorum.
a. 798 Congregati sunt Sclavi cum missis regis.
Capitul. 803 c. 8. Missi nostri, qui super exercitum nostrum constituendi sunt.
Ann. Einh. a. 819. Sclaomir Abodritorum rex, per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris, qui exercitui praeerant — Aquis grani adductus est.
Ibid. a. 815. Omnes Saxonici comites — cum legato Baldrico ad auxilium ferendum in terram Nordmannorum pervenerunt.

2) Ducatus Alamanniae, Bajoariae, Franciae, Thuringiae, Saxoniae, Ripuariorum, Mosellicorum, Elisatiae, Curiensis, Forojuliensis etc.

men auf Eine dieser vier Annahmen zurückzuführen, ist historisch unmöglich. Bei der Untersuchung müssen vielmehr die verschiedenen Länder unterschieden werden, da sich das Landesherzogthum bei den verschiedenen Volksstämmen auf verschiedene Grundlagen aufgebaut hat. In Baiern und Sachsen entwickelte es sich aus der markgräflichen Gewalt, in Schwaben und Franken aus der missatischen, und in Lothringen wurde die Bildung desselben durch das Bestehen eines selbständigen Reiches unter Arnulfs Sohn Zwentibold und durch die schwankende Stellung zwischen Ost- und Westfranken veranlaßt, aus der namentlich der mächtigste Graf des Landes Vortheil zu ziehen und sich zu höherer Macht zu erheben verstand. —

§ 2. Verschiedene Ansichten über die Zeit der Entstehung.

Sind schon die Ansichten über den Ursprung und die Art der Entstehung der Herzogthümer verschieden, so weichen die Meinungen über die Zeit der Entstehung noch mehr von einander ab. So sehen die Einen in Luitpold, die Andern in Arnulf den ersten baierischen Herzog; in Sachsen ist nach der Ansicht Einiger schon Ludolf im Besitze herzoglicher Gewalt, der Meinung Anderer zufolge erst Otto; in Schwaben lassen die Einen das Herzogthum mit Burchard dem Aelteren beginnen, hört man wieder Andere, so ist Erchangen der erste Herzog ꝛc. Nach unserer Ansicht sind selbständige und wahre Volksherzöge erst mit dem Tode Ludwig des Kindes entstanden, in jener Zeit, wo die alte Karolingische Reichsverfassung, die trotz aller Durchlöcherung sich doch dem Rechte nach erhalten hatte, mit dem Tode des letzten Karolingers und bei dem Mangel jedes erbberechtigten Thronbewerbers zusammenbricht, und nun die mächtigsten Großen, deren Macht, Größe und Einfluß sich allerdings allmählich aufgebaut hatte, den letzten Schritt zur Vollendung ihrer Machtvollkommenheit thun und die gesammten, bisher noch bestehenden Reichsgüter, Einkünfte und Rechte des Königs sich aneignen und vollkommen als unabhängige Herren ihrer Provinz auftreten. War auch das ganze neunte Jahrhundert von dem Streben der Stämme und ihrer Führer nach Selbständigkeit erfüllt, so bezeichnet doch erst die Regierungszeit Konrad I. das vollendete

Zusammenbrechen der politischen Organisation Karls d. Gr. Hier liegt der Beginn einer neuen staatlichen Gestaltung, die völlige Verwandlung des Erbkönigthums in ein Wahlreich, und hierin ist auch die Entstehung der Landesherzogthümer zu verlegen, die dann durch den einsichtigen Sachsen Heinrich I. ihre Sanction und bleibende staatsrechtliche Stellung gewannen.

§ 3. Gründe der Verschiedenheit der Ansichten.

Der Hauptgrund der Verwirrung liegt, abgesehen von der verschiedenen Auffassung der oben besprochenen ducatus, in der zweifachen Bedeutung des Wortes dux als Heerführer schlechtweg und als Herzog im Sinne des 10. Jahrhunderts, und weiterhin in dem titulären Gebrauche für höhere Reichsbeamte, mächtige Große überhaupt.

Nach den ältesten fränkischen Staatseinrichtungen ließ der König seine Rechte durch Beamte ausüben, von denen die einen duces, die andern comites hießen. Sie unterscheiden sich weniger durch den Inhalt ihrer Thätigkeit, als vielmehr durch den Umfang und die Ausdehnung ihres Amtskreises und durch den Grad ihrer Gewalt. Denn die einen wie die andern vereinigten Heerbann und Rechtspflege, und standen zugleich an der Spitze der gesammten Verwaltung ihres Amtskreises. Während aber die Grafen nur einen einzigen Gau verwalteten, waren die duces über mehrere Comitate gesetzt und nahmen eine höhere, über den Grafen stehende Stellung ein [1]).

---

1) Marculf Monum. form I. 8: Charta de ducatu, patriciatu vel comitatu, Gregor. Turon. VIII. 18; VIII. 30 u. 42; VI. 31; X. 3.
Eichhorns Ansicht, daß die comites dem dux nicht untergeordnet, der letztere vollkommen die Stelle jener eingenommen habe, ist von Waitz Verfassungsgesch. II, p. 343 ff. als irrig widerlegt worden. Indeß gab es doch einzelne Grafschaften, die nicht unter einem Herzoge standen.
Der Ursprung des Herzogthums ist, wie der Name andeutet, militärischen Ursprungs und läßt sich zurückführen auf die alte Sitte der Deutschen, in Kriegszeiten für mehrere Gaue einen gemeinschaftlichen Heerführer zu wählen. Deshalb war die nächste Obliegenheit und das eigentliche Merkmal der herzoglichen Würde die Führung des Heerbannes einer

Mit dem Namen duces hatte man aber auch, vorzugsweise in Ostfranken, die alten Volksherzöge bezeichnet, die in der Merowinger-Zeit mit großer Machtvollkommenheit die deutschen Stämme beherrscht hatten. Ungeachtet Pipin und Karl d. Gr. diese Stammesherzöge gleich den westfränkischen duces als unverträglich mit einem starken Königthum und einer einheitlichen Regierung beseitigt hatte, lebte doch die Erinnerung an sie im Gedächtnisse des Volkes fort und ließ sich durch Karls Comitatsverfassung nie ganz verdrängen.

In Italien finden sich gleichfalls sowohl in dem Longobardenreiche, als in den griechischen und päpstlichen Besitzungen als oberste Beamten der Städte (civitates) und ihrer Landgebiete duces mit Militair- und Civilgewalt; doch wurde nach römischer Sitte diesen duces in Italien auch der Titel comites beigelegt. Denn comes bezeichnet in der römischen Beamtenhierarchie der späteren Kaiserzeit kein besonderes Amt, sondern nur eine Rangstufe, die jedem höheren Beamten als Auszeichnung verliehen werden konnte[1]). Als Karl d. Gr. auch dort seine Comitatsverfassung einführte, erhielt sich gleichwohl der ältere, landesübliche Titel neben dem neuen, und wurde anfangs gleichbedeutend mit dem letzteren gebraucht, bis sich im Laufe der Zeit auch dort wiederum ein höherer Begriff an den Namen dux knüpfte. So nennt Hadrian I. den fränkischen Grafen Arvinus bald dux, bald comes[2]), und Karl d. Gr. selbst faßt in einem Schreiben an Pipin die Grafen unter dem dort herkömmlichen Titel duces zusammen[3]).

---

ganzen Provinz und die Leitung alles dessen, was sich auf die Landesvertheidigung bezog. Gemäß der germanischen Anschauung, daß Volk und Heer identisch sei, verband der Herzog mit der Militärgewalt auch die für die wichtigeren Angelegenheiten bestimmte Gerichtsbarkeit, die Fürsorge für die allgemeinen Interessen der Provinz und das Recht zu diesem Zwecke Provinzialversammlungen zu halten.

1) Während Hegel Italiän. Städteverfass. II. 461 ff. comes als auszeichnenden Titel für die den duces untergeordneten gastaldi der Longobarden erklärt, weist Savigny Röm. Recht im Mittelalter I § 83 die völlige Gleichheit von dux, comes und judex für das Longobardenreich nach.

2) Epistol. 81, 89, 92 ed. Cenni.

3) Pertz III p. 150: Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces et eorum juniores etc.; Capit. Langob. 782 c. 7.

So wanderte denn die Bezeichnung dux wenigstens als Titel aus der frühern in die spätere Zeit über, wurde im gewöhnlichen Leben und von den Schriftstellern vielfach auf die neu eingeführten Grafen übertragen und erhielt sich neben dem officiellen Amtstitel comes in ununterbrochenem Gebrauch bis zuder Zeit, wo wirklich wieder Volksherzöge aufkamen.

Aus dem Angeführten erklärt es sich, daß die Schriftsteller jener Zeit, denen ohnehin nichts ferner lag, als Genauigkeit in Formsachen, namentlich Strenge in Titelangelegenheiten, mit größter Sorglosigkeit im Gebrauche des Wortes dux verfahren. Personen, die bei dem einen Chronisten comites heißen, werden von andern duces genannt; selbst ein und derselbe Schriftsteller nennt ohne Umstände denselben Großen, oft in rascher Aufeinanderfolge, bald comes, bald dux oder marchio, ohne irgend welches Gewicht auf die Verschiedenheit der Namen zu legen [1]). Auch in Urkunden, besonders in Privaturkunden, in denen man die alten Formeln beibehielt, findet sich oft, am häufigsten in

1) Einige in die Augen fallende Beispiele mögen hier ihren Platz finden:

Ecbertus dux, Vita S. Idae Pertz II p. 571: dagegen comes Einh. Ann. a. 809 u. 810; Falke Trad. Corbej. p. 284.

Codolaus comes et marcae Forojuliensis praefectus Einh. Ann. a. 818; dagegen dux Forojuliensis, ibid. a. 819

Baldrico duci nostro, Vita Ludovici Pertz II p. 625; dagegen comes Forojuliensis, Ann. Fuld. a. 826. u Einh Ann. a. 828 marca quam solus Baldricus tenebat, inter quatuor comites divisa est.

Thaculfum — erat quippe dux Sorabici limitis, Ann. Fuld. a. 849.

Carlomannus expulit duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani, Ann. Fuld. a. 861.

Engilscalcus et Willihelmus duces Carlmanni, die bekannten Markgrafen der Ostmark. Ann. Fuld. a. 871.

Engildico marchensis Bojoariorum, in cujus locum Luitpoldus. Ann. Fuld. a. 895; dagegen dux Boemannorum s. Hormayr Herzog Luitpold Urkunde v. J. 901.

Ducatus Curiensis Pertz Capit p. 141 u. Thegan. c. 30. a. 823. Hunfridum qui erat dux super Redicam; derselbe heißt comes Curiae Vita Ludovici c. 26 Pertz p. 620, dagegen marcha Reciae noch in in einer Urkunde v. J. 904. Monum patriae ed. Augustae Taurinorum I p. 110. Andere Beispiele im weiteren Verlauf der Abhandlung.

solchen, die für Italien und Westfranken bestimmt sind[1]), der Titel dux gleichbedeutend mit comes gebraucht, ja zuweilen werden hier die Namen comes, dux oder marchio in buntem Wechsel, oder auch alle drei Titel zugleich in ein und derselben Urkunde einem Großen beigelegt. Namentlich in zahlreichen Urkunden der histoire de Languedoc, tom: I. heißt dieselbe Person bald comes, bald dux oder marchio, bald legt sie sich alle drei Titel bei. Nur in königlichen Urkunden, in denen ein bestimmter Große namentlich genannt wird, findet sich wenigstens für Ostfranken in der Regel der officielle Amtstitel comes oder marchio; erst am Ausgange der Karolingerzeit unter Ludwig dem Kinde, als der Aufbau des Stammesherzogthums fast vollendet war, tritt auch in königlichen Diplomen die Bezeichnung namentlich genannter Großen als duces auf.

Doch läßt sich der von Stenzel aufgestellte Grundsatz, „Jemand sei nur dann als Herzog anzusehen, wenn er in Diplomen dux genannt werde; so lange er dort noch comes heiße, sei dux als Heerführer, oder mächtiger Graf zu verstehen,“ in seiner ganzen Schärfe nicht aufrecht erhalten. Denn zunächst kann diese Bezeichnung doch nur als äußeres Kriterion aufgefaßt werden, zu dem noch andere thatsächliche Beweise hinzukommen müssen, um die herzogliche Gewalt zu erhärten. Dann war auch nach dem Aufkommen des Stammesherzogthums der Unterschied zwischen comes und dux noch so fließend, daß selbst wirkliche Volksherzöge, wie Arnulf von Baiern, Burchard von Schwaben unter Heinrich I., später noch Bernhard I. von Sachsen[2]) urkundlich mit dem allgemeinen, die Großen des Reiches überhaupt umfassender Namen comites bezeichnet werden.

Gebrauchten nun auch, wie wir sahen, die alten Annalisten den aus früheren Zeiten überkommenen Titel dux gleichbedeutend mit dem officiellen Amtstitel comes, so legten sie ihn doch nicht gerade jedem Grafen bei. Da er nach der historischen Erinnerung etwas Höheres, als einen bloßen Gaugrafen bedeutete, so ver-

1) Aus Karls Zeit werden duces erwähnt in den Urkunden bei Bouquet VI p. 713, 716, 720, 745 ꝛc. und Capitul. Aquisgr. 803 Pertz Leg. 187.

2) Zapf. Monum. inedita p. 54.
Schöpflin Alsatia diplom. p. 476.
Wenck hessische Landesgesch. II. p. 630 u. Beilage XXVI p. 34.

band man damit die Vorstellung eines mächtigen, höher stehenden Großen. Man ertheilte ihn daher im Anschluß an die ursprüngliche militairische Bedeutung von Heerführer, Oberbefehlshaber zunächst denjenigen Grafen, die bei Kriegsfällen temporär den Oberbefehl über den gesammten Heerbann einer Provinz führten, sowie den missis dominicis, nicht bloß wenn sie in außerordentlichem Auftrage als Führer des Heerbannes einer Provinz auftraten, sondern häufig auch, wenn sie als Ausüber ihrer ordentlichen Function ihre großen, mehrere Gesellschaften umfassende Amtssprengel bereisten. Denn beide standen eben durch diese Functionen zeitweilig über den gewöhnlichen Grafen mit ihren Einzelgauen und kamen der alten herzoglichen Gewalt nahe. Aus gleichem Grunde zeichnete man mit jenem Titel auch die Markgrafen aus, die ja mehrere Grafschaften mit dem Oberbefehl über große Districte vereinigten, und denen einzelne benachbarte Gaugrafen selbst unter Karl d. Gr., wenigstens bezüglich der Heeresfolge, untergeordnet waren. Endlich verlieh man jene Bezeichnung überhaupt angesehenen Grafen, um ihnen damit eine höhere Ehre zu erweisen.

Hiernach sind denn auch die duces der Verkündigungsformel: „ut omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus in zahlreicheren Urkunden aus Karl d. Gr., Ludwig des Frommen, Ludwig des Deutschen, und Karl des Kahlen Zeit, sowie die der Verbietungsformel ut nullus comes, marchio aut dux [1]), vornehmlich in westfränkischen Urkunden aus Ludwig des Deutschen Zeit, und die in der Rangordnung: nobiles comites et duces [2]) zu erklären.

Alle diese als duces bezeichnete Grafen konnten aus zwei Gründen auch comites genannt werden: zunächst, weil sie wirkliche Grafen waren; dann weil comes der allgemeine officielle Amtstitel war, der später selbst wirklichen Herzögen noch beigelegt wurde.

Während also die duces der Karolinger-Zeit als höhere Reichsbeamte und mächtige Grafen in dem oben erwähnten Sinne aufzufassen sind, üben die Stammesherzöge im Anfange

1) Bouquet Scriptor. rer. Gallic. VIII p. 583.
2) Chron. Font. a. 851.

des 10. Jahrhunderts mit dem ständigen Heerbanne zugleich die gesammte Provinzialverwaltung und Landesgerichtsbarkeit aus. Gleich den eingegangenen Sendgrafen hatten sie die Aufsicht über sämmtliche Grafen und Senioren ihrer Provinz, versammelten die Landtage, überwachten die Rechtspflege und Verwaltung und sorgten für die öffentliche Sicherheit; sie handhabten die oberste Gerichtsbarkeit über Weltliche und Geistliche, entboten die Grafen, Herren und Bischöfe zu ihrem Hoftagen, und wie sie die Grafen durch das Vasallenverhältniß an sich als die obersten Lehnsherrn und Senioren der Provinz gebunden hatten, so nahmen sie als oberste Schirmherrn der Kirche ihrer Provinz auch die Besetzung der Bisthümer und Abteien in Anspruch. Sie besaßen eigene Familiencomitate und eigene Vasallen, namentlich in den östlichen, aus den Marken erwachsenen Herzogthümern, die durch Eroberungen erweitert worden waren; ihre Familien waren mit den Volksstämmen fest verwachsen, und sie selbst galten als die Repräsentanten ihrer Stämme dem Könige gegenüber.

§ 4. Ursachen und Zeit der Entstehung.

Obwohl Herzoge mit der erwähnten Machtvollkommenheit erst seit dem Erlöschen der Karolinger auftreten, so hatte doch längst schon eine Reihe von Verhältnissen das Aufkommen einer solchen Macht vorbereitet.

Die Hauptursachen für die Entstehung des Herzogthums waren die außerordentliche Land- und Machtanhäufung in der Hand einzelner Großen und das nach dem Tode Karls des Großen rasch steigende Stammesgefühl. Beide Uebelstände traten in Wechselwirkung, hoben und förderten sich gegenseitig. Die übermächtig gewordenen Großen benutzten die Abneigung gegen die fränkische Herrschaft und das Stammesgefühl, um darauf die herzogliche Gewalt zu gründen, und umgekehrt schloß sich das einseitige Selbstgefühl der Stämme mit seinen Sonderinteressen an den Mächtigsten des Landes an und erstarkte unter dessen Schutze zu einer für die Einheit der deutschen Nation gefährlichen Größe.

Waren auch die alten nationalen Herrscherfamilien, die vor und zur Zeit des glorreichen Karl an der Spitze der Völker-

schaften gestanden hatten, größtentheils ausgestorben, so gehörten doch die Großen des 9. und 10. Jahrhunderts überwiegend dem alten Volksadel an. Von Alters her angesehen bei ihren Stammesgenossen und aus früher Zeit mächtig durch große Eigengüter, hatten sie seit dem Umsichgreifen des Lehnswesens durch die Freigebigkeit der Könige, durch zahlreiche freiwillige oder erzwungene Traditionen und Commendationen und selbst durch Usurpation von Reichs- nnd Privatgut noch weite Ländereien an sich gebracht. Schon Ludwig der Fromme hatte die Großen mit verschwenderischer Freigebigkeit bereichert [1]), indem er einen großen Theil der ausgedehnten königlichen Güter zu bleibendem Besitz oder als Lehen an sie vergab. Noch gefährlicher war es, daß er damit zugleich das wichtige Privilegium der Immunität verband, das rasch zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten heranwuchs und in Verbindung mit der allgemeinen Durchführung des Benefizial- und Vasallenwesens den Hauptgrund zur Bildung territorialer Gewalten gab [2]). Ludwigs Nachfolger schritten auf dieser dem Königthum gefährlichen Bahn fort und suchten die Treue ihrer großen Vasallen durch gleiche Verschenkungen und Belehnungen zu befestigen. Die Bekleidung der höchsten Staatsämter, deren Träger fast ausschließlich aus dieser Aristokratie genommen wurden, erhöhte ihr Ansehen und mehrte ihren Land-

1) Thegan. c. 19. Pertz II p. 594. In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit in possessionem sempiternam.

2) Schon in der Merowingerzeit war namentlich bei Verleihung von Benefizien an die Kirche Befreiung von staatlichen Leistungen ertheilt worden. Bei fortschreitenden Erwerbungen hatte sich dann für die Inhaber der Immunitäten die Erhebung der fiscalischen Gefälle und Abgaben und die Gerichtsbarkeit über alle auf den verliehenen Ländereien ansässigen Leute daraus entwickelt. Im Laufe der Zeit wurden diese Rechte auf alle Besitzungen der geistlichen und weltlichen Großen ausgedehnt, gaben den umfangreichen Ländereien derselben den Charakter selbständiger Herrschaften und löſten in Verein mit dem Lehnswesen den Unterthanenverband. Denn wer den Rechtsschutz bei einem Andern als dem öffentlichen Richter zu suchen und diesem Andern in den Krieg zu folgen hatte, ihm zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet war, bei dem mußte die nur allgemeine Pflicht gegen den König in den Hintergrund treten.

besitz, und die Erblichkeit der Lehen und Reichsämter sammt den daran hangenden Benefizien brachte neuen Zuwachs und Befestigung der gewonnenen Macht [1]). Sie vereinigen unter den späteren Karolingern oft mehrere Grafschaften, haben die kriegerischen Marken unter ihrem Oberbefehl und werden vorzugsweise hier durch das rege militärische Lehnswesen die Senioren umfangreicher Vasallenkreise. Verschwägerung mit dem Herrscherhause verleiht ihnen vielfach Einfluß auf die Reichsregierung und dadurch höheres Ansehn und neue Vermehrung ihrer Ländereien. Die Ludolfinger, Konradinger und Arnulfinger hoben sich so durch außerordentliche Begünstigungen unter König Arnulf und Ludwig dem Kinde.

Mit dem vermehrten Landbesitz war auch das politische Ansehen der Großen seit Karls des Großen Tode rasch gestiegen. Schon bei der Theilung des Reiches durch Ludwig den Frommen im Jahre 817 heißt es ausdrücklich, daß sie auf Antrieb des Reichstages beschlossen sei. Die Einholung der Zustimmung der Großen wurde bei Reichsverordnungen seitdem regelmäßig erwähnt, ja dieselbe bei der Krönung feierlich gelobt. Um in ihren häufigen Zerwürfnissen sich die Unterstützung der Vasallen zu sichern, versprachen die Nachfolger Karls denselben die Beobachtung ihrer Rechte und Freiheiten und mehrten die alten, und Karl der Kahle räumte endlich in jenem bekannten Kapitulare den Ständen sogar das Recht eines gemeinschaftlichen Widerstandes gegen den König ein, falls dieser deren Rechte verletzen sollte [2]).

Im Besitze solch politischen Einflusses und so großer Territorien konnten jene mächtigen Stammes-Dynasten, als die könig-

---

1) Wie sehr die Erblichkeit der Grafschaften und der anderen hohen Aemter schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts zur Gewohnheit geworden war, beweist der Umstand, daß die Söhne sich mit Gewalt der väterlichen Lehen zu bemächtigen suchten, wenn ihnen die Nachfolge nicht zugestanden wurde. Die Empörung der Söhne Wilhelm's und Engelschalk's in der Ostmark gegen Arbo, die schwäbischen Kammerboten Erchanger und Berthold, welche die von ihnen verwalteten Reichsgüter als ihr Eigenthum ansahen, und die Erhebung Heinrichs von Sachsen gegen Konrad, weil ihm dieser die Belehnung mit Thüringen verweigerte, zeigen dies zur Genüge

2) Caroli II. capit. 856 c. 80.

liche Gewalt unter Ludwig dem Kinde in völlige Auflösung gerieth und mit seinem Tode der Mannesstamm des Herrscherhauses erlosch, ohne Schwierigkeit das Stammesherzogthum mit der alten Machtvollkommenheit wieder aufrichten.

Die Aufforderung hierzu kam aber auch noch von anderen Seiten.

Eine politische Einigung sämmtlicher deutscher Völkerschaften zu einem Gesammtstaate hatte bis zu den Tagen des glorreichen Karl niemals Statt gefunden. Von Alters her hatten sie selbständig und in stolzer Unabhängigkeit unter selbstgewählten Oberhäuptern oder Fürsten neben einander gelebt; nur vorübergehend waren sie zum Zwecke kriegerischer Unternehmungen aus diesem Sonderleben heraus und in ein Bundesverhältniß getreten. Auch nach Unterwerfung durch die ersten kraftvollen Merowinger hatte jede Vöklerschaft ihr nationales Recht und ihre alten Einrichtungen bewahrt. Bei den Alemannen und Baiern blieben sogar die angestammten Herzoge. Es war eigentlich nur die Person des fränkischen Herrschers, die sie an das Gesammtreich knüpfte. In der Zeit der letzten Merowinger erfreuten sich die deutschen Stämme thatsächlich völliger Unabhängigkeit. Als die Merowinger ruhmlos vom Throne sanken, erhoben sich daher die Stämme in blutigen Kämpfen gegen die neue Dynastie der Karolinger. Wieder unterworfen durch den starken Arm der ersten Regenten aus diesem Hause, sollten sie dann fester an das Frankenreich geknüpft werden. Die gänzliche Beseitigung der Herzoge und das gleichartige Verwaltungsnetz, das Karl der Große über das ganze Reich ausbreitete, war darauf berechnet, die großen Volksstämme, die in wiederholten Empörungen dem Königthum ihre Gefährlichkeit bewiesen hatten, zu zerreißen und die trotzige Stammesüberhebung zu brechen. Aber der den germanischen Völkern zu ihrem politischen Nachtheil eigene Trieb der Sonderung, das Jahrhunderte hindurch genährte Stammesbewußtsein, das die entferntere Idee einer großen Nationalität so wenig hatte aufkommen lassen, daß sich sogar ein gemeinsamer Name erst allmählich aus dem lockeren Bande der Sprache bilden mußte [1]); der uralte, durch die verschiedene geographische

1) Wo man auch die Annalen des neunten Jahrhunderts aufschlagen mag, überall liest man nur von Baiern und Alemannen, von Franken und

Gestaltnng des heimathlichen Bodens befestigte, unheilvolle Gegensatz zwischen Nord und Süd waren Schwierigkeiten, die in einer Zeit, wo weder geistige Bildung noch lebhafter Verkehr die Gegensätze ausglich oder milderte, auch durch die klügsten Maßregeln des größten Mannes nicht so ohne Weiteres konnten beseitigt werden. Zudem wurde dieses Bewußtsein der engeren Zusammengehörigkeit der Stammgenossen fortwährend wach erhalten, durch die landschaftlichen Abweichungen in den Mundarten, in Folge deren eine Verständigung zwischen dem oberdeutschen Baiern oder Alemannen und dem niederdeutsch redenden Sachsen oder Friesen nicht ohne Schwierigkeit war; in noch höherem Grade geschah dies durch die Verschiedenheit der Rechtsgewohnheiten und Gesetze, und das s. g. System der Stammesrechte, wornach im rechtlichen Verkehr der Stämme der Grundsatz galt, daß Jedermann, selbst wenn er sich dauernd bei einem fremden Stamme niedergelassen hatte, nach seinem angeborenen Stammesrechte leben und gerichtet werden sollte [1]). Dieser provinziale Charakter

Lothringern, von Thüringern, Sachsen und Friesen. Bei den beiden letztern steigerte sich der Gegensatz zu schroffer Trennung und ausgesprochener Feindschaft. Von einem deutschen Volke ist nur äußerst selten die Rede; der Gedanke daran fand keinen Raum neben dem einseitigen Stammesgefühl jener Zeit.

1) Von Alters her war im Frankenreich das System der Persönlichkeit der Rechte anerkannt und in Uebung gewesen. Sämmtliche Völker und Stämme behielten deshalb auch nach ihrer Unterwerfung ihre besonderen Rechtsgewohnheiten unangetastet. Ja Karls des Großen Sorgfalt für die Erhaltung der einzelnen Stammesrechte war so groß, daß er die der Sachsen und Friesen, die bisher noch nicht zu schriftlicher Abfassung gelangt waren, aufzeichnen ließ und nach seiner Kaiserkrönung eine Umarbeitung der bereits aufgezeichneten Gesetze der anderen Stämme beabsichtigte. Zwar kam diese Revision in dem beabsichtigten Umfange nach Einhard's ausdrücklichem Bericht nicht zur Ausführung, aber für die sprachliche und orthographische Reinigung des Textes, für gleichförmige Abschriften und Verbreitung derselben bei den einzelnen Stämmen wurde doch gesorgt. So blieb das System der Persönlichkeit der Rechte in ununterbrochener Geltung; auch die Reichsgesetze der Capitularien änderten nichts an diesem Uebelstande, indem sie wiederholt Bezug nahmen auf die rechtlichen Gewohnheiten der Stämme und dieselben ausdrücklich bestätigten.

Ann. Lauresh. a. 802: Imperator congregavit duces, comites — et

der Sprache und des Rechtes machte sich trotz der staatlichen Einheit überall geltend und bildete ein Haupthinderniß für die völlige Einigung der Stämme.

Der Vertrag zu Verdün i. J. 843 zerlegte das große Frankenreich in drei Theile. Aber der Theil, welcher im Wesentlichen das heutige Deutschland darstellte, war kein einheitlicher Staat, sondern eine lockere Zusammenfassung verschiedener Volksstämme. Die Theilung dieses Reiches unter Ludwig des Deutschen Söhne wurde auf landschaftlichen und volksthümlichen Grundlagen vollzogen; sie erhob die Hauptvölker wieder zu selbständigen Reichen und mußte dadurch überaus belebend auf den Sondergeist derselben wirken. Durch Karl des Dicken Absetzung und Arnulfs Erhebung erlitt das Erbkönigthum seine erste Niederlage, während die Großen des Reiches einen starken Zuwachs an Ansehen und Einfluß gewannen und sich in ihrer bisher gewonnenen Stellung befestigten. Nach Arnulf's Tode suchte man durch die Wahl des siebenjährigen Ludwigs als des letzten Sprößlings aus dem alten Herrschergeschlechte das Reich vor dem Zerfall zu schützen; aber es war ein kümmerlicher Zusammenhalt, den man damit erreichte. Während herrschsüchtige Bischöfe und Grafen die Regierung für das königliche Kind führten, ging das Reich aus den Fugen. Die königliche Gewalt gerieth völlig in Verfall. Das wichtige Institut

fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.

Einh. Vita Caroli c. 29 Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse, cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.

Vergl. noch Capit. a. 768 c. 10 Et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat und die merkwürdige Stelle des Agobardus adv. leg. Gundobadam c. 4 op. I p. III: Tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat.

der Sendboten [1]) und der regelmäßigen jährlichen Reichsversammlungen hatten nach Karls Einrichtung vorzugsweise der Einheit und dem Zusammenhalt des Reiches dienen sollen. Beide waren längst außer Brauch gekommen. Das Königthum hatte die Macht verloren, eine solche Aufsicht, wie sie in besseren Tagen die Sendboten geübt hatten, den localen Gewalten gegenüber zur Geltung zu bringen, und an die Stelle der ordentlichen alljährlichen Versammlungen waren außerordentliche, für einen bestimmten Tag angesetzte Versammlungen, an die Stelle der großen Reichstage Provinzial- und Fürstentage getreten. Die einheitliche Reichsverfassung war Provinzialverfassung geworden. Die großen Vasallenkreise der mächtigen Senioren, welche durch die allgemeine Verbreitung des Lehnswesens erwachsen waren, hatten den politischen Zusammenhang zwischen Volk und König zerrissen; eine Menge localer Gewalten waren in jenen Senioren an die Stelle des Königs getreten; von ihrer Treue und ihrem guten Willen hing die königliche Macht ab. Die Zahl der Freien, dieser besten Stütze des Königthums, hatte bis zum Anfang des 10. Jahrh. in erschreckender Weise abgenommen [2]); theils freiwillig, um bei der Noth der Zeit sich eines mächtigen Schutzes zu versichern, theils gezwungen durch den Mißbrauch der militärischen und richterlichen Gewalt von Seiten der Grafen, hatten sie das freie väterliche Erbe und die alte Unabhängigkeit an ihre Dränger oder andre weltliche und geistliche Großen dahingegeben. Die weniger Bemittelten waren zu Hintersassen und Hörigen herabgedrückt worden. So selten waren die freien Grundbesitzer, welche einst weitaus den zahlreichsten Bestandtheil des

1) In Italien wurde im J. 876 v. Kaiser Karl dem Kahlen den Bischöfen zugestanden, daß jeder in seiner Diöcese die missatische Gewalt haben sollte. Pertz Capit. p. 531: Ipsi nihilominus episcopi, singuli in suo episcopio, missatici nostri potestate et auctoritate fungantur. Für Ostfranken ist das Sendgrafenamt mit Ludwig dem Deutschen erloschen.

2) Schon Karl sucht vergebens die Unterdrückung der Freien zu verhindern. Capit. a. 783 c. 13 Placuit nobis, ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant u. v. a Kapitul. Thegan c. 13 Qui (sc. missi) egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites, locopositi per malum ingenium exercebant.

Volkes gebildet hatten, daß die Freiheit als Auszeichnung galt und die Vollfreien mit größerem Grundbesitz jetzt als nobiles bezeichnet wurden [1]).

Mit der außerordentlichen Verminderung der freien Heerbannpflichtigen war der Heerbann in Verfall gerathen; die Reichsheere, wenn jetzt überhaupt noch von ihnen die Rede sein konnte, bestanden fast nur aus den Vasallen und Dienstmannen jener mächtigen Senioren. Gesetzlosigkeit und wilde Fehde unter den mächtigen Aristokraten, wie zwischen diesen und der gleich habsüchtigen Geistlichkeit herrschte im Innern, auswärtige Feinde, die Slaven und vorzugsweise die Ungarn, suchten fast alljährlich die Provinzen des Reiches mit Verheerung und unsäglichem Unheil heim. In dieser Bedrängniß waren die einzelnen Landschaften, vom ohnmächtigen Throne verlassen, auf ihre eigene Kraft angewiesen, und jede derselben bedurfte eines Oberherrn, der mit fester Hand die Ordnung aufrecht erhielt und die Feinde abwehrte. Diesen Schutz konnte nur der durch Macht und Kriegstüchtigkeit Ausgezeichnetste des Landes gewähren; an ihn schloß man sich an, ihn betrachtete man als das natürliche Oberhaupt, erhob ihn zum Herzog. Da das Reich die einzelnen Stämme nicht zu schirmen vermochte, ging im Drang der Zeit und nach den Bedürfnissen und Wünschen des Stammes alle Regierungsgewalt auf die mächtigsten Großen der Provinzen über, und dies waren namentlich die kriegsgewohnten Markgrafen oder die stehend gewordenen Kammerboten. Gestützt auf die Bedürfnisse und den willigen Anschluß des Volkes nannte sich so Markgraf Arnulf von Baiern noch zu Lebzeiten Ludwig des Kindes dux dei gratia, auch Burchard der Aeltere maßte sich i. J. 911 den Titel dux Alemanniae an, und der mächtige Frankenfürst Konrad wird selbst in einem Diplom des ihm verwandten Königs als dux bezeichnet. Das sind die ersten Beispiele der neu auftretenden Herzöge.

Mit dem Erlöschen des Karolingischen Mannesstammes

---

1) Juvavia p 108 Urkunde Arnulfs: Sicuti lex et justitia unicuique nobili viro de suo hereditatis proprietate concedit, agendum.
Schöpflin I p. 76, wo es sich darum handelt, daß die Kinder eines Knechtes, der c. uxorem de nobilibus parentibus hat, frei bleiben.

fielen alle Bande hinweg, welche bisher die auseinander strebenden Theile des Reiches noch nothdürftig zusammen gehalten hatten. Die natürliche Folge war, daß die durch die starken Persönlichkeiten der ersten Karolinger zusammen gebrachten deutschen Volksstämme die vollständige frühere Unabhängigkeit wieder zu gewinnen suchten und die mächtigen Stammesdynasten nun vollends zugriffen, sich des letzten Restes der Hoheitsrechte und Reichsgüter bemächtigten und unter den altherkömmlichen Namen von Herzögen als selbstständige Fürsten mit königlicher Gewalt auftraten. Zwar wirkten die gemeinsame Bedrängniß durch die Feinde und die Interessen der einflußreichen Geistlichkeit zusammen, an der Einheit des Reiches festzuhalten; im Einverständniß mit dem mächtigen Sachsenfürsten Otto, der unter zwei Regierungen mit dem Königthum und den Großwürdenträgern der Kirche Hand in Hand gegangen war, wählten Franken und Sachsen nach Ablehnung der Krone durch Otto den Frankenherzog Konrad, weil er dem erloschenen Herrscherhause verwandt war und dem fränkischen Stamme, an welchem die Vorstellung des Reiches hing, angehörte. Aber die Großen der übrigen Stämme verschmähten es, dem ehemals gleichen Manne sich zu unterwerfen und hielten sich für berechtigt, dieselbe königliche Macht in ihrem Lande in Anspruch zu nehmen. Wie bei der Entthronung Karls des Dicken Graf Rudolph ein eigenes Königreich in Hochburgund gegründet hatte, und die Herzoge von der Bretagne und Aquitanien dasselbe Ziel gegen König Odo von Westfranken anstrebten; so errichteten jetzt auch in Ostfranken die mächtigsten Großen des Stammes unter dem volksthümlichen Namen Herzogthümer unabhängige Herrschaften. Bei den Baiern, Alemannen und Lothringern wurden diese Herzöge durch Volkswahl erhoben; bei den Sachsen bedurfte es einer solchen nicht einmal; das Herzogthum ergab sich von selbst. Die Kraft desselben lag in seiner Volksthümlichkeit.

Konrads Kämpfe, die Herzoge zur Botmäßigkeit gegen das Königthum zurückzuführen und die Einheit des Reiches auf Grundlage der Karolingischen Staatsverfassung wieder herzustellen, waren vergeblich. Die staatlichen Verhältnisse hatten sich seit Karls des Großen Tode so wesentlich geändert, daß eine neue Ordnung begründet werden mußte. Sollte das deutsche

Reich nicht ganz zerfallen und den Angriffen der Feinde erliegen, so blieb nichts übrig, als das Streben der Stämme in einer die Einheit des Reiches wahrenden Weise zu befriedigen und sie durch ihre mächtigsten Geschlechter an den Thron zu knüpfen. Der Sachse Heinrich erkannte mit richtigem Blicke die Lage der Dinge; er ließ das Königthum im Karolingischen Siune fallen, um die Einheit der Nation zu retten. Durch würdevolle Mäßigung, kluge Unterhandlungen und eine Achtung gebietende Heeresmacht brachte er die Herzöge dahin, gegen Belassung in ihrer Stellung sich der königlichen Oberhoheit zu unterwerfen, Heeresfolge zu leisten und die eingezogenen Krongüter herauszugeben. Seitdem war die Stellung der Stammesherzoge auch staatsrechtlich anerkannt, und der Grundsatz der Gleichberechtigung, aber auch der Zusammengehörigkeit der deutschen Volksstämme festgestellt.

Somit ergeben sich folgende Momente für die Entstehung des Herzogthums:

1) Der individualisirende Sonderungstrieb, der Stammesstolz und die Stammesfeindschaft der deutschen Völker.

2) Abneigung gegen die fränkische Oberherrschaft und gegen das einheitliche Regierungssystem des Karolingischen Reichs.

3) Die Erinnerung an die frühern Zustände, und das Erwachen des niedergehaltenen Stammesbewußtseins seit der Theilung des deutschen Reiches unter Ludwig des Deutschen Söhne.

Diesen innern Triebfedern kamen als äußere Verhältnisse fördernd entgegen:

1) Die Schwäche der letzten Karolinger, die Schmälerung der königlichen Gewalt und der Verfall des Sendboten-Amtes.

2) Die Noth der Zeit und die Bedrängnisse durch die feindlichen Angriffe der Normannen, Slaven und besonders der Ungarn, bei deren Abwehr die einzelnen Provinzen auf sich angewiesen waren.

3) Vorzugsweise die gestiegene Macht der allmählich aufgekommenen Stammesdynasten, welche durch die zur Gewohnheit gewordene Erblichkeit der Lehen und Aemter, durch die wuchernde Verbreitung des Lehnswesens und Vasallenthums, durch die Unterdrückung der Freien und durch die zu Hoheitsrechten heran-

gewachsene Immunität ihrer ausgedehnten Ländereien sich fast zur fürstlichen erhoben hatte.

§ 5. Zusammenhang mit der Geschichte der deutschen Fürstengeschlechter.

Mit der Entstehung der deutschen Herzogthümer verknüpft sich zugleich die Geschichte der ältesten deutschen Dynastengeschlechter, von denen wenigstens einige sich bis zur Gegenwart fortgepflanzt haben. In Baiern ist es das Geschlecht der Arnulfinger, die später von einer ihrer Burgen den Namen Scheyern, und noch später von einer andern neu erbauten Burg den Namen Wittelsbacher erhielten [1]); in Sachsen das der Ludolfinger; in Schwaben das Burchardische Haus; in Franken die Grafenfamilie der Konradinger, und in Lothringen das Geschlecht Reginars, das sich zur herzoglichen Würde erhebt. Die thatkräftigen, aber unterdrückten und geschwächten Babenberger richten erst später und in einem andern Lande, als in ihrer Fränkischen Heimath ihre Macht auf [2]), und die stolzen, reichen Welfen sammeln auf ihren ausgedehnten Stammbesitzungen Kraft, um in einer spätern Zeit mit um so größerer Macht, aber nicht immer zum Heile des Vaterlandes, in die Angelegenheiten der deutschen Stämme einzugreifen.

II. Besonderer Theil.

§ 6. Baiern.

In Baiern wurden nach Thassilos Absetzung in Folge des Regierungssystems Karls d. Gr. das letzte alte Volksherzogthum

---

1) Otton Frising. VI. 20. Giesebrecht in d. Jahrbüchern des deutschen Reichs II. p. 129—131 erklärt sich zwar gegen die Abstammung der Wittelsbacher von den Arnulfingern, weil uns allerdings die Nachkommen des zweiten Arnulf u. s. w. unbekannt sind; allein die Aussage Ottos von Freising lautet zu bestimmt und verdient um so mehr Glauben, weil Otto, der erbitterte Feind der Scheyern, am wenigsten Interesse hatte, das Geschlecht seiner Widersacher durch die Ableitung von dem alten glorreichen Herzogshause zu verherrlichen.

2) Otto Frising V. 15. Ex hujus Adalberti sanguine Albertus, qui postmodum marchiam orientalem Romano imperio adjecit, originem duxisse traditur.

zersplittert und einzelnen Grafen übertragen[1]. Gleichwohl erscheint noch unter Karl d. Gr. sein Schwager Gerold als praefectus Bojoariae[2]), als erster Markgraf über das gesammte Ostland. Dieser durch jegliche Heldentugend ausgezeichnete Mann führte den baierischen Heerbann und übte die Gerichtsbarkeit und administrative Gewalt im Namen des Kaisers über ganz Baiern, ähnlich wie Graf Ecbert, der Ahnherr des Ludolfingischen Hauses, die militairische Oberleitung in Sachsen zwischen Rhein und Elbe, besaß. Diese Machtfülle, die er in seiner Hand vereinigte, war nothwendig wegen des wilden Räubervolkes der Avaren, das, jeden Augenblick zum Einbruch bereit, an den Grenzen Baierns und den weiten Niederungen Ungarns hauste. Nachdem der tapfere Markgraf von Baiern als Heerführer des Frankenheeres gegen die Avaren gefallen war 799, wurde seine Macht getheilt und dem Grafen Audulf die baierisch-böhmische Mark[3]) übertragen, während Werner, der Graf des Traungaues, die Grenzaufsicht über die neu begründete östliche Donau-Mark von der Hauptstadt Lorch aus übte[4]).

Unter Ludwig dem Deutschen traten zwei durch Macht ausgezeichnete Geschlechter auf. Zuerst erscheint der Markgraf der baierisch-böhmischen Mark Ernst in bedeutender Stellung; er übte in Baiern eine ähnliche Macht, wie einst Gerold; die die Annal. Fuld.[5]) nennen ihn den ersten unter den Freunden,

---

1) Einh. Vita Carol. M. c. II Thassilo tamen postmodnm ad regem evocatus neque redire permissus neque provincia quam tenebat ulterius duci sed comitibus ad regendum commissa est

2) Einh. Vita Carol. M. c. 13; Einh. Ann. a. 799; Ann. Fuldens. a. 799.

3) Trad. Frising 373 Pertz p. 198 Audolfus super provinciam Bajowariorum a Carolo, deinde etiam a Ludovico eandem potestatem acepit, hanc provinciam providere, regere et gubernare.

4) Capit. 805. c. 7 Pertz Leg. p. 133. Ad Forachheim et ad Breemberg et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Werinarius. Niemals werden diese drei Männer ungeachtet ihrer hohen militärischen und richterlichen Stellung in officiellen Documenten von Karl duces genannt, dagegen erscheinen sie öfter als missi Trad. Fris. 103, 118 u. 122 Pertz p. 82. 90 u. 93.

5) Ann. Fuldens. a. 849 Pertz Scr. I p. 366 ad quorum (sc. Boemanorum) perfidos motus comprimendos Ernestus dux partium illarum et inter amicos regis primus comitesque mittuntur

und den obersten unter den Großen jenes Königs. Er war der Schwiegervater Karlmanns [1]), des Vaters v. Arnulf v. Kärnthen, und ein Verwandter des friauler Markgrafen Eberhard, wie des Konradingischen Geschlechtes [2]). Dies ist wichtig, weil sich aus dieser Verwandtschaft die spätere Theilnahme der Konradinger an der Erhebung Arnulfs, und auf der andern Seite die große Begünstigung dieses Hauses durch Arnulf und seinen Sohn Ludwig erklärt. Ernst scheint in die Conspiration seines Schwiegersohnes Karlmann gegen Ludwig den Deutschen verwickelt gewesen zu sein, und wurde wegen Untreue seines Amtes und seiner Würden 861 entsetzt [3]). Bald darauf erhob Karlmann offen die Fahne der Empörung.

Das andere berühmte Geschlecht jener Zeit ist das der Markgrafen von Oesterreich, Wilhelm und Engelschalk, deren Vater Wilhelm ungefähr von 823—853 als Graf der Ostmark erscheint, und denen Ludwig der Dentsche die Mark ihres Vaters verliehen hatte. Als die sämmtlichen Söhne der beiden Markgrafen in Folge der blutigen Kämpfe mit Arbo und durch ihren Uebermuth und ihre Verbindung mit den Mähren zu Grunde gegangen waren [4]), erhob sich sofort wieder das Ernestinische Haus. Luitpold, demselben entstammt und ein Neffe des Königs Arnulf, wahrscheinlich durch dessen Mutter Luitswinde, erhielt 895 nach Absetzung des mächtigen Markgrafen Engildico, die baierisch-böhmische Mark [5]) und zwei Grafschaften in den Donaugegenden,

1) Ann Bertiniani a. 861 Ernestus comes palatinus et socer Carlomanni.

2) Eckard de reb. Franc. orient II. p. 482 und dessen Quaternio veter. monum. p. 40.
Kremer Orig. Nassoic. p. 36 u. ff.

3) Ann. Fuld a. 861 Pertz I 374 Ludovicus rex conventum habuit in Reganesburg, in quo Ernestum summatem inter omnes optimates suos quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus.
Er überlebte seinen Sturz noch einige Jahre.
Ibidem a. 865 Decessit eodem anno Ernestus comes.
Nach der Absetzung Ernst's scheint Ludwig der Deutsche Baiern selbst verwaltet zu haben.

4) Ann. Fuld. a 884 Pertz I p. 399; a. 893 u. 95.

5) Ann. Fuld. a. 895 Engildico marchensis Bojoariorum honoribus privatus est, in cujus locum Luitpoldus nepos regis subrogatus est. Mon. Boica. XXVIII p. 127 Graf im Nordgau.

vereinigte damit zugleich die Markgrafschaft Kärnthen [1]) und herrschte so mit großer Macht über die südöstlichen Grenzlande, von denen nur die Ostmark bis zu Arbo's Absetzung[2]) durch König Arnulf unter diesem stand. Im Jahre 901 heißt Luitpold dux Boemannorum[3]), d. h. Heerführer gegen die Böhmen, wie Thaculf der Markgraf der Sorbischen Mark „de Bohemia comes“ genannt wird; auch die Ann. Alamann. a. 907 nennen ihn nach der Gewohnheit der Zeit als Markgrafen und Oberfeldherrn gegen die Ungarn dux. Doch kann Luitpold nicht als Herzog angesehen werden, weil König Ludwig, gleich seinem Vater und Großvater, in Regensburg Hof hielt und die deutschen Karolinger Baiern als ihr Stammland betrachteten, das sie entweder selbst oder durch königliche Prinzen zu beherrschen pflegten. Erst als Ludwig nach der Schlacht an der Enns flüchtig das Land verließ, usurpirte Luitpolds Sohn Arnulf die herzogliche Gewalt. Jedenfalls ist aber Luitpold der mächtigste Große Baierns, der am Regensburger Hofe sehr bedeutenden Einfluß übte. Er führte 907 den gesammten baierischen Heerbann gegen die wilden Reitergeschwader der Ungarn, fand aber fast mit dem gesammten baierischen Adel und unzähligem Volke seinen Untergang in jener furchtbaren Schlacht an der Enns[4]), durch welche das streitbare Nomadenvolk sein Reich in Dacien und Pannonien für 600 Jahre[5]) fest begründete und die Ostmark bis zur alten Avarengrenze an der Enns von Deutschland abriß.

Nach Luitpolds Tode fiel seinem tapfern Sohne Arnulf um so unbestrittener die oberste Gewalt in ganz Baiern mit Einschluß der Markgrafschaft am Nordgau und Kärnthens zu, als das Land in der Bedrängniß gegen die Ungarn nothwendig eines gemeinsamen Führers und Oberhauptes bedurfte. Diese Bedrängniß Baierns, das Ludwig das Kind seinem Schicksale überließ, und die Zerrüttung des Reiches unter und nach diesem

1) Neugart cod. diplom. Alamann. I. p. 525.
2) Ann. Fuld. a. 898.
3) Diplom Ludwig des Kindes bei Hormayr; Herzog Luitpold p. 103.
4) Contin. Reginon. a. 917 Pertz I 614 In qua congressione (cum Ungariis) Luitbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnulfus in ducatu successit Ann. Alam. a. 907 Pertz I p. 54.
5) Bis zur Schlacht bei Mohacs 1526.

letzten Karolinger benutzte Arnulf zur Wiederherstellung des alten baierischen Volksherzogthums. Gleich nach des Vaters Tode nennt er sich in einer Urkunde „Herzog der Baiern und der angrenzenden Lande"[1]), setzt die Grafen in Kärnthen und in den andern zu Baiern gehörigen Ländern ein, verfügt, wie einst Karl Martell und Pipin, um den Adel durch reiche Länderverteilung für seine Pläne zu gewinnen, zu Gunsten seiner Grafen und anderer edlen Vasallen mit Willkühr über die Güter der Kirchen und Klöster[2]), zieht nach Ludwigs Tode die königlichen Güter, Einkünfte und Rechte an sich, nimmt die Besetzung der Bisthümer für sich in Anspruch und schaltet als dux dei gratia vollkommen unabhängig und mit königlicher Machtvollkommenheit. Während also Luitpold noch als Markgraf aufzufassen ist, wenn auch seine Macht der herzoglichen ziemlich nahe kam, erscheint Arnulf als Herzog im vollsten Sinne des Wortes.

König Konrad suchte vergebens den mächtigen Herzog zu unterwerfen. Dieser wurde zwar nach Ungarn vertrieben, fand aber bei dem Reichsfeinde willige Aufnahme, kam zurück[3]) und lieferte dem

1) Kleinmayr Juvavia Anhang p. 125 u. ff, Diplom v. J. 908 bei Hund metropol. Salisburg. ed Gewoldus, monum. 1620 I p. 131.

2) Otton. Frising. chron. VI 18 Urstisius Germ. historici illustr. I p 127: Hic est Arnulfus qui ecclesias et monasteria Bojoariae crudeliter destruxit et possessiones eorum militibus distribuit.

De institut. monast. Altahens. im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen I, 14: Destructis ecclesiis, earum reditus militibus et fautoribus suis concessit.

Hist. fundat. monast. Tegernseensis ed. Priestersperger ap. Pez thesaur. anecdotor. III c. 495: Hinc factio crevit impii Arnoldi donec ecclesias destruens praedia totius Bawariae coenobiis rapta principibus suis in feudum distribuit. Quem non ditaret!

3) Ann. S. Rudberti Salisburg. a. 914 Pertz IX p. 565 u. 771 Arnoldus dux regi rebellans in Ungariam propellitur; ibidem a. 916 Arnoldus dux pergens de Iuvavo obsessus est Ratisbonnae a Chuonrado rege.

Dieselbe Nachricht im Auctar. Gartense a. 914 u. 916. Es ist kein Grund vorhanden, diese Angaben, die auf älterer Ueberlieferung zu beruhen scheinen und genauer sind als Widukind's u. Luitprand's Erzählung, zu verwerfen u. nach letzterem anzunehmen, daß Arnulf bis zum Tode Konrads bei den Ungarn geblieben sei.

Widuk. I 25 Meibom Scr. rer. imp. Germ. Rex autem profectus in Bojoariam dimicavit cum Arnulfo et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus revertitur in patriam suam.

Könige eine Schlacht, aus der dieser verwundet zurückkehrte, und bald darauf starb.

Fortan waltete Arnulf wieder mit königlicher Gewalt in seinen Landen. Er scheint Höheres angestrebt zu haben, als seine Schwäger Erchanger und Berthold. Baiern war nach Sachsen die ausgedehnteste Provinz des Reiches, und die zahlreiche Bevölkerung, die es umschloß, bildete durch Abstammung, Sprache, Sitte und alte Erinnerungen ein festzusammenhängendes Ganze. Die deutschen Karolinger betrachteten Baiern als ihr Stammland; von Ludwig dem Deutschen bis auf Arnulf und Ludwig das Kind hatten sie sich regelmäßig in Baiern aufgehalten; es war der Mittelpunkt des Reiches und Regensburg ihre Hauptstadt gewesen. Keine andere Provinz hatten sie so sehr bevorzugt; Ludwig der Deutsche hatte sich nach Nithard rex Bojoariae genannt; unter Arnulfs Vater Karlmann hatte es sogar ein eigenes Königreich gebildet. König Arnulf heißt in den Annal. Fuld. [1]) princeps Bojoariae, und sendete später die Trophäen seines glänzenden Sieges über die Normannen zum bleibenden Andenken nach seiner Hauptstadt Regensburg[2]). Die Erinnerung an die alte Selbstständigkeit und Größe war so fortwährend wach erhalten worden, das Stammesbewußtsein lebhafter, als im übrigen Süddeutschland, und Thietmar von Merseburg[3]) spricht nur die allgemeine Volksansicht aus, wenn er sagt, daß die Baiern von Alters her freie Herzogswahl geübt hätten.

Der Herzog und sein Volk, d. h. der durch Verleihung von Kirchengütern gewonnene Adel mit seinen Mannen wünschten die königliche Machtvollkommenheit, und diese verlieh ihm für sein Land eben der Wille dieses Volkes[4]). Als Heinrich I. von den Franken und Sachsen zum Könige gewählt war, verweigerte ihm der mächtige Baiernherzog, der glauben konnte,

1) Ann. Fuld. a. 882.

2) Ann: Fuld. a. 891: Signa sedecim ablata et in Bojoariam in testimonium transmittit.

3) Thietmar V c. 8 Bawarii ab initio habent liberam potestatem eligendi sibi ducem conf. Legem Bajuvarior. ap. Lindenbrog tit. II c. 1: dux quem rex ordinavit in illa provincia, aut populus sibi elegerit ducem.

4) Liutpr. II Muratori Scr. rer. imper. p. 437: Ut rex fiat vehementer exposcitur, u. cupierat sane et ipse rex fieri. Aventin IV 22, § 1 nennt ihn geradezu rex noster.

gleiche Ansprüche wie jener auf die Krone zu haben, die Anerkennung. Heinrich kam mit einem Heere, belagerte Arnulf in Regensburg und zwang ihn zur Ergebung [1]), oder wie Luitprand erzählt [2]) und es nach Heinrichs maßvollem Charakter und verständiger Politik wahrscheinlicher ist, vor der Schlacht brachte er ihn durch eine persönliche Zusammenkunft, freundliche Vorstellungen und kluge Unterhandlungen dahin, Heinrichs Lehnsherrlichkeit anzuerkennen und ihm Heeresfolge zu leisten [3]). Im Uebrigen blieb er selbständiger Herr seines Landes; ja es mußte ihm ein königliches Recht eingeräumt werden, das Heinrich keinem andern deutschen Herzoge zugestand und das auch in Baiern weder einer der Vorfahren noch Nachfolger Arnulfs besaß: die Oberhoheit über die Kirche und Geistlichkeit und das Besetzungsrecht der erledigten Bisthümer [4]), ein Recht, das er auch fernerhin mehr zum Vortheil seiner Vasallen, als zum Nutzen und Frommen der Kirchen und Klöster ausübte, weßhalb ihn dann auch die Geistlichkeit mit dem Namen des „Bösen" zu brandmarken suchte.

Arnulf nannte sich nach wie vor Herzog von Gottes Gnaden, ließ in Regensburg Münzen mit seinem Namen schlagen [5]), schickte Grafen als Sendboten aus und führte in der Lombardei auf eigene Faust Krieg, um sich dort, jedoch vergebens, die in Baiern verlorene Königskrone zu holen. Baiern beherrschte Arnulf in seiner alten Ausdehnung mit Einschluß des Nordgaues [6]) und Kärnthens. Gleich ausgezeichnet an Geist und

1) Widukind. I Meibom p. 637.

2) Liutpr. II c. 7 Muratori p. 437.

3) Liutpr. l. l. Heinrici regis miles efficitur Monum. Boica XXVIII p. 163 u. besonders 164, zwei auf Arnulf bezügliche Diplome Heinrichs v. J. 926 u. 927.

Im Jahre 936 nicht lange vor seinem Tode diente Arnulf als Reichsmarschall bei der Krönung Otto's I., Widuk. II 2: Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

4) Luitpr. II c. 7 Muratori p. 437; Totius Bogoariae pontifices tuae subjaceant ditioni tuaeque sit potestatis, uno defuncto alterum ordinare. Thietmar Merseb. ed. Wagner I p. 17: Eo tempore fuit in Bawaria quidam dux Arnulfus, qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem; sed cum hic vitam finisset, successorum nulli tantum reliquit honorem.

5) Buchner Gesch. von Baiern II 29 u. Documente IV 12.

6) Mon. Boic. XXXI 178: In pago Nordgowe in comitatu Arnulfi a. 908.

Körper, gehörte er zu den tüchtigsten und kräftigsten Fürsten seiner Zeit und starb nach mannigfachem Tugendruhm, wie der Annalist sagt, eines plötzlichen Todes 937[1]).

Berthold, Arnulfs Bruder, wird zu dessen Lebzeiten als Herzog von Kärnthen genannt; er stand aber wohl unter der Oberhoheit Arnulfs[2]). Nach Empörung der Söhne Arnulfs gegen Otto I. 938 erhielt Berthold auch das Herzogthum in Baiern.

So war es in Baiern ohne Zweifel die markgräfliche Gewalt gegen die Slaven und Ungarn, aus der das nationale Herzogthum in jenen Zeiten erwuchs, als die königliche Macht gesunken, und das Land in der Noth vor den Feinden auf seine eigene Kraft angewiesen war[3]).

§. 7. Sachsen.

In ähnlicher Weise, doch unter noch stärkerer Einwirkung der Volksthümlichkeit, entwickelte sich das Herzogthum in Sachsen.

Die Sachsen waren das letzte deutsche Volk gewesen, das nach 30jährigem hartnäckigen und heldenmüthigen Kampfe der Frankenherrschaft war unterworfen worden. Trotz dieser Unterwerfung erhielt sich bei ihnen eine größere Selbständigkeit und

---

Kleinmayr Juvavia Anhang p. 168 u. Böhmer Reg. Carolor 1118 Arnulfus comes Carinthiae.

1) Ann. S. Rudberti Salisburg. a. 937 Pertz IX 771 Arnoldus dux subito obiit percussus a Deo ob denudationem ecclesiarum.

Thietmar I ed Wagner p. 17 Arnulfus nomine praecluus in mente pariter et corpore; cum hic post varios virtutum suimet ornatus vitam finisset etc.

2) Liutprand II 48 Arnoldus Bagoariorum et Carentanorum dux. — Eine Urkunde in Cod. Trad. Odalberti archiep. Salisb. bei Kleinmayr Anhang c. 57 p. 152 nennt beide Brüder als gemeinsame Geber einer Schenkung in Kärnthen: traditione Arnulfi et Perhtoldi ducum accepit. Doch mag die Verwandtschaft u. Mitwirkung bei der Wiedererhebung des Bruders, sowie die Wichtigkeit Kärnthens als Grenzland gegen d. Ungarn Bertholds Stellung zu einer unabhängigeren gemacht haben, als die der übrigen Grafen war. Nach andern Urkunden aus den Jahren 927—932 faßt Huschberg: Haus Scheyern-Wittelsbach p. 142 ihn als selbständigen Markgrafen (dux) auf.

3) Herm. Aug. a. 938 Arnulfo etiam Bojoariae duce mortuo, ducatum ejus Bertolfus eccepit.

ein größerer Theil der frühern Freiheiten, als bei irgend einem andern Stamme. Das Andenken an die ehemaligen Zustände und die nationalen Erinnerungen dauerten hier am lebendigsten fort, und kein Stamm bildete ein so eigenartiges, in sich abgeschlossenes, isolirtes Ganze, kein Stamm stand der Frankenherrschaft so fremd gegenüber, als die Sachsen. Waren nun die einheimischen Großen, damit dieser fremdartige Bestandtheil des Reiches fester an dasselbe geknüpft würde, von den Karolingern sehr begünstigt, mit Lehen und Aemtern reich ausgestattet worden, so boten sie anderseits gerade dadurch zugleich einen festeren Stützpunkt für die Sonderbestrebungen des Stammes, und das um so mehr, je offener das Land für die Angriffe der Normannen und Slaven da lag, und je mehr sich durch die Vertheidigung der Grenzländer und die steten Kriege mit den Feinden die Macht und der Länderbesitz jener einheimischen Grafen hob. Begünstigt durch diese in sich geschlossene Sonderung, durch die gefährdete Lage des Landes und durch die seltene Anwesenheit der karolingischen Könige erhob sich früh ein durch Alter, Güterbesitz und karolingische Verschwägerung angesehenes Geschlecht, das der Ludolfinger, in welchem sich Besitz und Macht von Sohn zu Sohn, von Bruder zu Bruder ohne Nebenbuhlerschaft eines anderen Hauses fortpflanzte. Außer den großen Eigengütern an der Weser und in Westphalen und den Grafschaften, die sie zu Lehen trugen und zuletzt, wie alle Lehnsträger, in erblichen Besitz umwandelten, erhielten die Ludolfinger im Laufe der Zeit namentlich auch die Verwaltung der für ihre Machterhöhung und Besitzerweiterung wichtigen sächsischen Markgrafschaften längs der Elbe. Ostfriesland fiel ihnen gleichfalls zu, und als sie endlich auch Thüringen erworben hatten, beherrschten sie ganz Norddeutschland und standen als das mächtigste deutsche Dynastengeschlecht da. Kein anderes Geschlecht jener Zeit ist in so ruhiger Stetigkeit und ununterbrochener Entwickelung zu Macht und Ansehn emporgestiegen wie das Sächsische. Denn nirgends war Volk und einheimischer Fürstenstamm so innig mit einander verbunden als hier. In dem Ruhme der Ludolfinger fühlte sich das ganze Sachsenvolk gehoben, und umgekehrt waren es eben die Thaten dieses treuen und starken Sachsenvolkes, durch welche die Ludolfinger jenen Ruhm gewannen. Trotzdem aber dieses

Geschlecht frühre als jedes andere eine der herzoglichen nahe kommende Gewalt erwarb, trat es doch bis auf Heinrich dem Königthum niemals feindlich entgegen; wie es der festeste Schutz des Reiches gegen die Feinde des Nordens und Ostens war, so erscheint es auch als die treueste Stütze der Königsgewalt.

Wegen des hohen Ansehens, welche die Ludolfinger im Norden besaßen, werden sie von den Annalisten überwiegend mit dem Titel duces ausgezeichnet. Da nur Otto der Erlauchte als Inhaber des Eichsfeldes marchio[1]) genannt wird, hat man ihre markgräfliche Würde in Zweifel ziehen wollen. Doch scheint nichts gewisser, als daß sie seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die sämmtlichen sächsischen Marken mit ihren Besitzungen und Lehen vereinigten. Ludolf heißt dux orientalium Saxonum[2]); der Titel dux, den er und seine Nachkommen führten, umschließt auch den Begriff eines Markgrafen; andere Verwalter jener Marken werden seit jener Zeit nicht genannt; in den Kämpfen mit den Normannen und Slaven in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts treten nur sie als Heerführer auf, und wer wäre überhaupt geeigneter, oder wer sonst nur stark genug gewesen, den Norden des Vaterlandes in jenen unablässigen Angriffen und Einfällen zu schirmen, als sie!

Der Stammvater dieses alten und angesehenen Geschlechtes tritt schon unter Karl dem Großen im ersten Decennium des 9. Jahrhunderts auf, und heißt Ecbert. Aller Wahrscheinlichkeit nach war er ein Sohn jenes sächsischen Heerführers Bruno, der als Waffengenosse Widukind's und Hessi's an der Spitze seiner Engern muthig für die Unabhängigkeit des Sachsenlandes gegen Karl den Großen focht. Nach der Politik Karls, die Großen des sächsischen Volkes in sein Interesse zu ziehen, mußte er diesen angesehenen Häuptling an sich zu fesseln suchen: Ecbert wurde mit des Kaisers Cousine Ida vermählt, einer Tochter von Karl Martell's natürlichem Sohne Bernhard, und erhielt außer dem Grafenamte die Führung des Heerbanns und

1) Schanat. Trad. Fuld. p 219 Urkunde Kaiser Arnulfs v. J. 897: Interventu Ottonis fidelis marchionis nostri.

2) Agius Vita Hathumodae c. 2 Pertz IV p. 167 Pater ejus (sc. Liudulfus), ex illustrissimo Saxonum genere oriundus, dux orientalum Saxonum fuit.

die militärische Leitung des westlichen Sachsens zwischen Weser und Rhein[1]), wahrscheinlich wegen der von den Normannen drohenden Gefahren. Er heißt daher bei den Annalisten auch dux. Ob er auch die civilen Befugnisse über jene Provinz erhielt, läßt sich beim Schweigen der Quellen nur vermuthen, nicht entscheiden, ist aber wahrscheinlich. Ein jüngerer Bruder Ecbert's, Kobbo, galt viel bei Ludwig dem Deutschen und trug wesentlich dazu bei, ihm gegen die Intriguen Lothar's I. das Land zu erhalten und den Aufstand der nach völliger Rückkehr zu den staatlichen und religiösen Zuständen der heidnischen Sachsenzeit strebenden Partei der Stellinger[2]) niederzuschlagen. Mit historischer Gewißheit kann Ecbert als Stammvater des Ludolfinger Geschlechtes angesehen werden, das von seinem Sohne Ludolf den Namen führt.

Ludolf folgte dem Vater nach dessen Tode als Graf und Heerführer im westlichen Sachsen nicht nur, sondern wurde wegen der gefährdeten Lage des Ostlandes an den Grenzen der Normannen und Slaven auch mit der Führung des Heerbannes in den östlichen sächsischen Marken an der Elbe betraut[3]). Durch diesen ständigen Oberbefehl an den bedrohten Grenzen erhielt die Macht des Ludolfingischen Hauses einen wesentlichen Zuwachs. Ludolf's Söhne waren Bruno und Otto, und die Bedeutung seines Hauses schon so gestiegen, daß König Ludwig der Jüngere sich mit Ludolfs Tochter Luitgarde vermählte, um die Interessen der markgräflichen Familie an die des[4]) Thrones zu knüpfen. Ludolf starb 866, und sein älterer Sohn Bruno führte den Heerbann von ganz Sachsen in den Kämpfen mit den Normannen, wo er bei der Vertheidigung des Landes in der Schlacht von Ebsdorf unweit Hamburg mit dem Adel der Pro-

1) Vita S. Idae Pertz II 571 Carolus M. Ecbertum affinem suum cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Visurgim habitant praefecit.
Dagegen Falke Trad. Corbej. p. 284: Ecbertus . . . quondam fidelis comes noster u. Einh. Ann. a. 809 Pertz I 197 Imperator Ecbertum comitem huic negotio exsequendo praeficiens, Albim trajicere jussit.

2) Nithard IV. c 2.

3) Siehe not. 2 Seite 39 u. vergl. Roswitha de constr. monast. Gandersh. Leibnitz II p. 325 u. 319.

4) Ann. Xantens. Pertz II p. 231.

vinz, einem großen Gefolge und dem ganzen Heere einen ehrenvollen Tod fand 880[1]).

Ohne Widerspruch folgte Otto d. Erlauchte dem kinderlosen Bruder in allen Aemtern und Würden. Die vom Vater und Bruder auf ihn wie ein Erbe übergegangene Gewalt behielt er unangefochten bis zu seinem Tode, und vererbte sie auf seinen Sohn Heinrich 912[2]). Otto war mit Hedwig, einer Verwandten des karolingischen Hauses vermählt, mag sie nun eine Tochter Karlmanns oder des friauler Herzogs Eberhard und der Gisela gewesen sein[3]). Durch diese Verwandtschaft wird es wahrscheinlich, daß Otto bei der Entthronung Karl des Dicken und der Erhebung Arnulfs gleich den fränkischen Konradingern, Luitpold von Baiern ꝛc. zu jener Partei gehörte, die auf Seite Arnulfs stand. Jedenfalls lebte er während der ganzen Regierung mit König Arnulf in freundlichem Einvernehmen, und Otto's Nichte, die Tochter Ludwig des Jüngeren, entwickelte eine auffallende Thätigkeit für des Oheims Entthronung und Arnulfs Erhebung, wohl nicht ganz ohne Wissen und Willen des mächtigen Oheims[4]). Von dem Einflusse Otto's im gesammten Ostfrankenreiche geben auch die Vermählung seiner drei Töchter Ida, Baba und Adelheid Zeugniß, indem die erstere mit dem lothringischen Könige Zwentibold, Arnulfs natürlichem Sohne, die zweite mit dem Babenberger Heinrich[5]) und die jüngste mit dem baierischen Markgrafen Luitpold vermählt war.

Hatte Otto schon unter Arnulf im höchsten Ansehen gestanden, so scheint er unter Ludwig d. Kinde die bedeutendste Macht nach dem Könige besessen zu haben. Unter jenem machte er einen Feldzug nach Italien mit und Mailand wurde seiner Vertheidigung

---

1) Thietmar ed. Wagner II p. 30 Ann. Fuld. a. 880 Pertz I p. 393, Widuk. I Meibom 634.

2) Widuk. I Meibom p. 635 Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico Saxoniae ducatum reliquit.
Thietmar I p. 6 ed Wagner, Contin. Reginon. a 912 Pertz I p. 614.

3) Vita Mathildis Leibnitz I p. 193,
Thietmar I p. 4.
Wenck hessische Landesgeschichte II p. 644.

4) Hermann. Augiens. (Contract.) a. 895.

5) Widuk. I. p. 635; Otto Frising VI 15 ed Urstisius p. 125 Albertus — Ottonis Saxonum ducis ex filia nepos.

anvertraut[1]); unter diesem erscheint er mit dem Erzbischof Hatto v. Mainz und Konrad v. Franken, den Rathgebern des jugendlichen Königs, innig befreundet; ja er scheint sogar, wenigstens nominell, der Regent des Reiches gewesen zu sein[2]). In den blutigen Fehden der Babenberger und Konradinger hielt er sich ungeachtet der Verschwägerung parteilos. Mit um so größerer Sorgfalt war er für das bedrängte und seiner Obhut überlassene Sachsenland thätig Er hielt die Streitkräfte des Landes zusammen, wahrte die Ruhe im Innern u. schirmte die Grenzen gegen die Angriffe der benachbarten feindlichen Völker. Nur der Ungarn, die, von den Slaven gerufen, auch Sachsen verwüsteten, konnte er nicht Herr werden. Als bei dem Einfalle derselben in Thüringen der Markgraf Burchard gefallen war 908[3]), muß Otto auch in Thüringen die oberste militärische Leitung u. Verwaltung gewonnen haben. Gleichzeitige Quellen berichten uns freilich darüber nichts; aber ein Diplom vom Jahre 877[4]) weis't Otto als Inhaber einiger Besitzungen in Sudthuringia auf, und ein anderes Diplom vom Jahre 897[5]), das ihn Markgraf vom Eichsfelde nennt, bezeugt, daß die nördlichen Gegenden Thüringens unter seiner Botmäßigkeit standen. Da nun Otto's Sohn Heinrich unmittelbar nach des Vaters Tode als dux Saxonum et Thuringorum[6]) bezeichnet wird, so liegt die Annahme nahe, daß Otto, der mächtigste Fürst Deutschlands, das kleine Nachbarland, wovon er bereits einen Theil besaß, in einstweilige Verwaltung und Schutz genommen habe. Bei der Gefahr vor den wilden Raubhorden der Ungarn und der innigen Verbindung mit der königlichen Partei kann dies um so weniger Wunder nehmen, da Otto anderseits an der Wahl Konrads zum Könige den meisten Antheil hatte[7]). Wie groß nun auch Otto des Erlauchten Macht

1) Luitpr. I. c. 7 Muratori p. 430.
2) Aventin Ann. Bojoar. IV 21 § 1.
3) Ann. Hildesheim. Leibnitz I p. 717.
Ann. Alamann. a. 908 Pertz I p. 54.
4) Eckard origin. Guelfic. IV p. 377.
5) Schannat Trad. Fuld. p. 219.
6) Luitpr. II c. 18 Muratori p. 437. Inter quos Heinricus Saxonum et Thuringorum dux praepotens clarebat.
7) Widuk. I. Meibom p. 634: Omnis Francorum et Saxonum populus quaerebat Ottoni diadema imponere regni. Ipse vero quasi jam

war und wie nahe dieselbe der wirklichen herzoglichen kam: das königliche Ansehen hat er allezeit respectirt, die königlichen Güter, Einkünfte und Hoheitsrechte unangetastet gelassen[1]), selbst dann, als er nach Ludwig d. Kindes Tode die ihm angebotene Krone auf Konrad v. Franken geleitet hatte. Nachdem er aber die Augen geschlossen hatte und seinem Sohne Heinrich, dem Gemahl der edlen Mathilde aus Widekinds Stamme[2]) die Belehnung mit allen[3]) väterlichen Lehnen, das heißt, auch mit der Herrschaft in Thüringen[4]) verweigert wurde, da erhob Heinrich, im Bewußtsein seiner Macht und gestützt auf den Willen seines Volkes, das ihn mahnte, daß er mächtig genug sei, um das zu behaupten, was ihm der König verweigere, trotzig die Fahne der Empörung. Das Kriegsglück veranlaßte ihn, die Grafen Bardo und Burchard, denen Konrad Thüringen verleihen wollte, und die wahrscheinlich die Söhne des 908 gefallenen Burchard waren, auch aus ihren Allodien in Südthüringen zu vertreiben und die Eigengüter derselben unter seine Vasallen zu vertheilen[5]). Das Band, das seinen Vater noch an den Thron geknüpft hatte, wurde zerrissen, die Reichsgüter und Regalien von ihm in Besitz genommen, und frei waltete er fortan als erster unabhängiger Stammesherzog über die weiten Lande Sachsens, Frieslands und Thüringens, bis er selbst als Wahlkönig den Thron der deutschen Lehensmonarchie bestieg. Jeder

gravior annis recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem.

Thietmar ed. Wagner I p. 5.

1) Wenigstens findet sich vom Gegentheil nirgends die leiseste Andeutung.

2) Vita Mathild Leibnitz I p. 194; Widukind I Meibom. p. 638.

3) Thietmar I p. 6: Hereditatem jure et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere.

Widuk. I p. 635: Rex autem Conradus veritus est, ei tradere omnem potestatem. Quo facto est, ut indignationem moveret totius exercitus Saxonici. — Saxones suadebant duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito quae vellet obtinere posset.

4) Daß es sich um den Ducat Thüringen, d. h. die Sorbische Macht, nicht um die alten Erwerbungen in diesem Lande handelt, weis't Dönniges Staatsrecht p. 300 not. 1 in der überzeugendsten Weise gegen Waitz nach.

5) Widuk. I p. 636 Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent eorumque omnem possessionem militibus suis divideret.

Versuch, ihn mit Waffengewalt zu unterwerfen, scheiterte. Eberhard, Konrads Bruder erlitt bei Eresburg, jetzt Stadtberge, eine vernichtende Niederlage, und auch die Eroberung der Feste Grona bei Göttingen, in welcher Konrad seinen Gegner belagerte, mißlang[1]).

Nach langem vergeblichen Ringen kam endlich ein Ausgleich zu Stande, und Konrad scheint dem überlegenen Gegner seine Ansprüche zugestanden und ihn als Herzog von Sachsen und Thüringen anerkannt zu haben[2]).

Man hat die Ansicht wahrscheinlich zu machen gesucht, Konrads Anstrengungen seien gescheitert, weil Heinrich den westfränkischen Karl d. Einfältigen als König anerkannt und von ihm Unterstützung gegen Konrad erhalten habe. Dieser Karolinger, so argumentirt man nämlich, machte nach Ludwig d. Kindes Tode das seit einem Jahrhundert fast in allen Theilen der Monarchie Karl des Gr. anerkannte Erbrecht seines Geschlechts auch auf das ostfränkische Reich geltend, und da seine Pläne in Lothringen gelungen waren, hoffte er sie auch im übrigen Ostfranken durchzusetzen. Die ausgebrochene Zwietracht zwischen den Großen und dem Könige Konrad mußte seinen Absichten förderlich sein, wie anderseits auch die Herzoge ihren Ansprüchen den Schein größeren Rechtes geben konnten, wenn sie mit dem letzten Karolinger, dem gesetzlichen Erben des Reiches, im Bunde handelten. Und so hätten, gleich Giselbert v. Lothringen, auch Erchanger und Berthold v. Schwaben, Arnulf von Baiern[3]) und Heinrich von Sachsen die Anerkennung Konrads verweigert, um unter nomineller Anerkennung des fernen Karolingers desto ungestörter ihre Gewalt ausdehnen und befestigen zu können. Und wirklich wird uns von Heinrich in einigen Chroniken[4]) erzählt, daß er von Karl d. Einfältigen, der

1) Widuk. I p. 635; Thietmar ed. Wagner I p. 6.

2) Thietmar I p. 6 Sed mihi ad alia properanti longum est narrare .... quod postremum bonorum instinctu in amicitiam convenerint. Damit stimmt überein Luitprand II c. 7 Muratori p. 437. Auch die Nichterwähnung Heinrichs unter den aufständischen Großen auf der Altheimer Synode spricht, wie Waitz richtig bemerkt, gewiß für ein friedliches Abkommen.

3) Aventin IV 22, § 1 nennt ausdrücklich diese Herzoge.

4) Ekkehard Urangiens im chron. Urspergense p. 152 u. 158. Trithemius in den Ann. Hirsangiens. I 48 u. 55.

persönlich in Sachsen erschienen sei, und ohne Widerstand die Königssitze uud Städte dieses Landes durchzogen und eingenommen habe, mit diesem Lande belehnt worden sei. Auch von der Anwesenheit Heinrichs auf einer Reichsversammlung zu Aachen und schon früher zu Worms wird berichtet. Heinrich müßte sich hienach während seines Streites mit Konrad in Einverständniß mit Carl eingelassen und ihn wenigstens zeitweilig als Lehnsherrn anerkannt haben.

Doch weiß kein deutscher Schriftsteller jener Zeit etwas Aehnliches zu berichten, und die lange nach jenen Ereignissen schreibenden Chronisten, welche uns diese Nachrichten geben, schöpften aus ein und derselben trüben Quelle. Ekkehard von Urach und Trithemius haben ihre Notizen den unzuverlässigen Annalen des französischen Richerus entlehnt, dessen nationale Eitelkeit so groß war, daß er sich nicht scheute, die Geschichte zu entstellen und sein eigenes Werk zu fälschen. Was er im ersten Buche niedergeschrieben hatte, änderte er in späterer Umarbeitung aus französischer Ruhmredigkeit eigenhändig ab, damit es in den Augen der Welt den Anschein gewinne, als wären nicht Giselbert und die Lothringer, sondern Heinrich und die Deutschen dem westfränkischen Könige unterworfen gewesen.

Es verdient deßhalb jene Erzählung, ungeachtet auch Waitz sie nicht ganz verwirft, um so weniger Glauben, als Heinrich in sich und seinem Volke Kraft genug fand, gegen Konrad das zu behaupten, was er und sein Volk für sein gutes Recht hielten.

§ 8. Schwaben.

Unter anderen Verhältnissen, als in den beiden Grenzprovinzen Baiern und Sachsen, entwickelte sich das Herzogthum in Schwaben

---

Annalista Saxo a. 915 u. 917.

Otto Frising VI c. 18 ed. Urstisius Germ. historici illustr. I p. 126. Beide letzteren schöpften aus dem chron. Ursperg. Auch dem Aventin haben sicherlich die Annalen des Richerus den Stoff geliefert.

Avent. IV 22 § 1 Pertz p. 453 Arnulfus rex noster, Giselbertus dux Lotharingiorum, Erchanger, Bertholdus fratres et Burchardus Suevi Conradum recipere recusarunt, Carolum posthumum justum heredem ex Gallia et occidentali Francia accersendum censebant.

und Franken. Zwar ging auch hier der erste Versuch, die herzogliche Gewalt zu erneuern, von den Markgrafen aus, in Franken von den Babenbergern, in Schwaben von Burchard dem Aelteren; da die Markgrafen aber hier eine ungleich geringere Bedeutung besaßen als in Baiern und Sachsen, und andere gleich mächtige Geschlechter von demselben Streben erfüllt waren, so scheiterten jene mit ihren Plänen und bahnten ihren Gegnern den Weg zur Erreichung des Zieles.

In Schwaben war es die missatische Gewalt, aus der unter Mitwirkung der markgräflichen das Herzogthum hervorging. Hier verfolgten nämlich dieses Ziel die zwei mächtigsten Grafenfamilien des Landes, von denen eine die alte Markgrafschaft Hohenrhätien, die andere die ständig gewordene Sendgrafschaft in Schwaben besaß. Aber die Markgrafschaft Churrhätien im südlichen Alemannien war keine vorwiegende Macht, hatte vielmehr ihre Bedeutung verloren, da sie nach der Vereinigung Italiens mit Deutschland i. J. 774 ziemlich zwecklos geworden war. Selbst zur Beherrschung Italiens war sie durch ihre Lage diesseits des Hauptkammes der Alpen ungleich weniger geeignet, als die Mark Verona oder Friaul, und einen weit leichteren Uebergang über die Alpen bot der Brenner und das Etschthal, das unmittelbar in das Herz der Lombardei führte. Weiterhin hatte Karl d. Dicke als Prinz zu Lebzeiten seines Vaters, dann als König Alemannien beherrscht, durch sein vorherrschendes Verweilen in diesem seinem Lieblingslande die große Anzahl der Domänen unvermindert erhalten und das Aufkommen eines einzigen, vorwiegend mächtigen Geschlechtes erschwert. Es mußten deßhalb die Kammerboten um so bedeutender und einflußreicher erscheinen, als auch unter Arnulf und Ludwig dem Kinde die beiden Brüder Erchanger und Berthold sich ununterbrochen in der Verwaltung des Kammerbotenamtes wie in einem Erbe erhalten hatten. Ahnherr ihres Geschlechtes war Graf Erchanger der Aeltere, der zur Zeit Ludwig des Deutschen lebte. Mit seiner Tochter Richarde vermählte sich Karl d. Dicke. Von Richardes Bruder, Erchanger dem Jüngern stammten die schwäbischen Kammerboten, sowie Kunigunde, die Gemahlin des baierischen Markgrafen Luitpold.

Die Alemannen waren von Karl d. Dicken auch dann, als er das gesammte Reich seines Vaters vereinigt, die Kaiserkrone

erlangt und noch einmal die weiten Länder Karls des Gr. unter seine Hoheit zusammengebracht hatte, stets bevorzugt und hauptsächlich zur Verwaltung seines Reiches verwendet worden. Dort hatte er deßhalb die meisten und treuesten Freunde und sein trauriges Ende die lebhafteste Theilnahme gefunden. Mehr als in Franken und Lothringen mußte somit der als Usurpator betrachtete Arnulf in Alemannien Abneigung finden[1]), und nirgends treffen wir hier die Begünstigung einer Adelsfamilie durch ihn, wie in jenen beiden Ländern, oder in Baiern und Sachsen. Als Gegenmacht gegen diese ihm abgeneigten weltlichen Großen bediente er sich der Geistlichkeit. Der Bischof Adalbert von Augsburg und besonders Salomon, der gewandte und schlaue Abt von Ellwangen und Kempten, wurde, wie in Franken der durch Schärfe des Geistes, rücksichtslose Energie und Herrschsucht ausgezeichnete Erzbischof Hatto von Mainz, übermäßig begünstigt und bereichert. Salomon erhielt nicht nur allmählich die Abteien von Reichenau und St. Gallen nebst mehreren andern, sondern wurde auch zum Bischof von Konstanz erhoben und durch Exemtionen, Immunitäten und Gütervergabungen an ihn die Macht, der Wirkungskreis und Besitz der Kammerboten und des markgräflichen Geschlechts in Rhätien mehr und mehr geschmälert. Die Erblichkeit der Lehen und Aemter hatte bereits so feste Wurzeln geschlagen, daß die Kammerboten die Reichsgüter als ihr Eigenthum ansahen. Der bitterste Neid, die heftigste Feindschaft herrschte zwischen diesen zwei weltlichen Geschlechtern einerseits und Salomon anderseits. Vergebens suchten sich die Kammerboten des verhaßten königlichen Günstlings durch Einbruch in das Kloster St. Gallen zu bemächtigen. Er war gewarnt und hatte sich in Sicherheit gebracht. Das Reichsgericht zu Mainz verurtheilte die Landesfriedensbrecher zum Tode oder zur Verbannung. Aber Salomon selbst, sei es daß er die Blutrache ihrer Verwandten und den Haß des schwäbischen Adels fürchtete, oder daß er sich der Kammerboten als Gegengewicht gegen den Grafen von Rhätien bedienen wollte, verwandte sich für sie und bewog Arnulf zur Freilassung der in Ingelheim gefangenen Grafen.

Unter Ludwig dem Kinde tritt Burchard, Graf von Rhätien,

1) Ann. Alam. a. 887 Pertz p. 50 Arnulfus immanissimus rex elevatur.

eine Zeit lang in den Vordergrund. Sein Vater Adalbert erscheint um die Mitte des 9. Jahrhunderts als Graf des Thurgaues, und Burchard selbst, der schon unter Arnulf in Urkunden Graf von Rhätien heißt, wird dann unter Ludwig d. Kinde 905 marchio Rhaetiae Curiensis[1]), und 909 dux Alamanniae[2]) genannt. Letzterer Titel erhält durch die anderweitige Bezeichnung princeps Alamanniae[3]) seine Erklärung. Daß Burchard, auf die Feindschaft der Kammerboten und Salomons und auf die Stimmung des schwäbischen Volkes rechnend, bei der Schwäche des Reichsregimentes unter dem letzten Karolinger und nach dem Vorgange des nachbarlichen Baierns nach der herzoglichen Gewalt gestrebt und sich den Titel dux beigelegt habe, kann nicht bezweifelt werden. Der Behauptung Hermanns des Contracten[4]) dagegen, daß derselbe wirklich der erste Herzog Alemanniens gewesen sei, widerspricht doch mit klaren Worten das Zeugniß Ekkehards cas. Sct. Gallen, Pertz III, pag. 83 u. 87[5]).

Auf einer Versammlung, die er 911 zu Stande brachte, um sich von den Grafen und Geistlichen des Landes als Herzog anerkennen zu lassen, wurde er auf Anstiften einer Gegenpartei, die in Salomo von Konstanz ihr Haupt hatte und mit der sich zuletzt die gleichfalls nach der Herzogswürde strebenden Kammerboten verbanden, unter dem Schein des Rechts angeklagt und ermordet[6]). Nach Burchhards Tode übte die Oppositionspartei eine systematische

1) Neugart cod. diplom. Alam. I n. 654 in Rhaetiae Curiensis partibus illustris marchio.

2) Ibidem I n. 673 Urkunde des Bischofs Salomon von Constanz v. J 909: Burchardo earundem partium (sc. Alamaniae) duce consentiente.

3) Ann. Alam. a. 911 Pertz 55 Purghart comes et princeps Alamannorum — occisus est.

4) Herm. Augiens a. 911 Burchardus ducatum Sueviae invasit, u. weiter Burchardus dux Alamannorum.

5) Pertz II p. 83: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia. Procurabant ambos camerae nuncii, Franciam Adalbertus cum Werinhere, Sueviam autem Perthold et Erchanger fratres u. Pertz II p. 87; Sueviae principum assensu statuitur Alamannis dux primus Burchardus — cui et praedia damnatorum confiscata in beneficium sunt tradita.

6) Herm. Augiens. a. 911 Burchardus dux Alamannorum in conventu suo, orto tumultu, occisus est, pro quo Erchanger ducatum invasit.

Verfolgung gegen sein ganzes Geschlecht. Der Wittwe Burchards wurden alle Güter genommen, seine Söhne Burchard und Udalrich aus dem Lande getrieben, die Eigengüter und Reichslehen des Geschlechtes unter die Gegner vertheilt, der Bruder des Erschlagenen, Graf Adalbert von Thurgau, der die Grafschaft des Ahnherrn besaß und der edelste und gerechteste Graf genannt wird, auf Befehl des Bischofs und seines Anhanges ermordet; selbst der Schwiegermutter von Burchards Sohn, die eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen hatte, wurde Hab und Gut geraubt und unter die Feinde vertheilt und als sie nach ihrer Rückkehr in der Pfalz zu Bodman ihr Recht suchte, klagte man sie durch falsche Zeugnisse des Hochverrathes an[1]).

Der Fall des Burchardischen Hauses bahnte den pfalzgräflichen Brüdern den Weg zur Erlangung der herzoglichen Gewalt, und in den Wirren des Interegnums nach dem Tode Ludwig des Kindes und bei der Stimmung des schwäbischen Volkes mußte jene Gewalt in der That als ein leicht erreichbares Ziel erscheinen.

Im Jahr 913 brachten die pfalzgräflichen Brüder in Verbindung mit ihrem Schwestersohne, Herzog Arnulf von Baiern, den Ungarn eine Niederlage am Inn[2]) bei. Gehoben durch diese Waffenthat trat Erchanger nach seiner Rückkehr als Herzog von Alemannien auf und wurde vom Adel als solcher anerkannt. König Konrad bewog ihn, gegen Anerkennung der herzoglichen Stellung den Lehenseid zu leisten, und vermählte sich zur Befestigung eines freundschaftlichen Verhältnisses mit dessen Schwester Kunigunde, der Wittwe des baierischen Markgrafen Luitpold[3]). Gleichwohl blieben die Hoffnungen, welche der König auf die Verbindung

---

1) Ann. Alam. a. 911 Pertz I p. 55.

2) Ann. S. Gallens. major. a. 913 Pertz I p. 77 Erchanger et Perchtold frater ejus et Udalricus comes, auxiliante illis nepote eorum Arnulfo optimo duco Bojoariorum, totum exercitum (sc. Ungarorum) juxta Ine fluvium penitus occiderunt.
Ann. Alam. a. 913 Pertz I 56.
Ann. Augiens. a. 913 Pertz I 68

3) Ann. Alam. a. 913 Eo anno Erchanger cum rege pacificatus est, cujus sororem Luitpoldi relictam, rex tamquam pacis obsidem in matrimonium accepit.

gesetzt hatte, unerfüllt. Als Konrad, der die weltlichen Großen durch Begünstigung der Geistlichen niederzuhalten suchte, fortfuhr, das Bisthum Konstanz auf Kosten des Herzogs zu bereichern, brach die Flamme des alten Neides von Neuem aus, und Erchanger und Berthold überfielen den Bischof und führten ihn gefangen hinweg, während gleichzeitig der Bischof von Straßburg ermordet und der von Speier von einem wilden Grafen des Augenlichtes beraubt wurde. Da rückte Konrad nach Schwaben vor, besiegte den Herzog Erchanger, nahm ihn gefangen und verwies ihn außer Landes 914[1]). Nach dem Abzuge des Königs aus Alemannien nach Baiern erhob sich Berthold, Erchangers Bruder, und Graf Burchard der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen rhätischen Markgrafen, schloß sich ihm an[2]). Konrad unternahm einen neuen Feldzug nach Alemannien 915, belagerte seine Gegner in dem wohlbefestigten Felsenschloß Hohentwiel; aber an der Eroberung der Feste hinderte ihn die schlimme Nachricht von der Niederlage seines Bruders Eberhard durch den Sachsenherzog Heinrich und von dem Vordringen des letzteren in Franken[3]), gegen den er sich nun wandte. Kaum war Konrad aus Schwaben abgezogen, als auch der verbannte Erchanger wieder erschien, im Bunde mit seinem Bruder Berthold und Burchardt dem Jüngern einen entschiedenen Sieg über die Anhänger des Konstanzer Bischofs und des Königs erfocht und als Herzog von Schwaben auftrat[4]).

Von keinem deutschen Stamme außer seinem fränkischen als König anerkannt, nahm der vom Glück verlassene Konrad seine Zuflucht zur Kirche, die allein noch an der Einheit des Reiches festhielt, weil sie durch diese Einheit groß und begütert geworden war und die gewonnene Machtstellung nur unter einem Könige gegen die Feindseligkeit der weltlichen Großen behaupten konnte.

---

1) Ann. Alam. a. 914 Eo anno idem Erchanger a rege . . . comprehensus et in exilium missus est.

2) Ibidem l. l. Mox etiam Burchardus junior contra regem coepit rebellare et propriam suam patriam devastare.

3) Ann. Alam a. 915 Chuonradus castellum Tviel obsedit et, Heinrico Saxonum duce Franciam invadente, regreditur.

4) Ann. Alam. a. 915 Pertz I 56 Erchanger de exilio reversus cum Burchardo et Perchtoldo cum caeteris patriotis suis pugnavit et eos vicit et dux eorum effectus est.

Im Herbst des Jahres 916 kam auf der Villa Altheim unweit Nördlingen jene berühmte Synode[1]) zusammen, welche die Befestigung des königlichen Ansehens[2]) geradezu als ihren Zweck angab und deren Beschlüsse sich auf die politischen Wirren jener Zeit, namentlich auf den Streit der süddeutschen Herzoge und Grafen gegen den König und die ihm ergebenen Bischöfe beziehen. Alle Gegner des Königs wurden mit harten Strafen bedroht, Herzog Erchanger verurtheilt, dem Herzoge Arnulf von Baiern und dem Grafen Berthold und Burchard dem Jüngern ein Termin zur Reue angesetzt[3]). Erchanger und Burchard hatten sich mittlerweile dem Könige gegen Vertrag ergeben, Berthold folgte der Mahnung der Synode und stellte sich gleichfalls gegen Vertrag dem Könige. Als aber Arnulf die Feindseligkeiten von Neuem begann, achtete der erbitterte König des geschlossenen Vertrages nicht und ließ die zum Tode verurtheilten Schwäger mit ihrem Neffen Luitfried zum abschreckenden Beispiele für jeden Verächter der königlichen Hoheit auf der Villa Adingen im Neckargau enthaupten 917[4]). So starben die Ungarnbesieger eines gleichen Todes, wie elf Jahre vor ihnen Adalbert von Babenberg; aber ihr Andenken lebte, gleich dem jenes, fort in Lied und Sage. Die Frucht dieser blutigen That war eine andere, als Konrad gehofft hatte. Denn Burchard der Jüngere erhob alsbald neuen Aufruhr und wurde von dem über Konrads Härte aufgebrachten Adel Schwabens als Herzog anerkannt. Konrad konnte nicht umhin, den Wünschen des schwäbischen Volkes nachzugeben und ihm, im Einvernehmen mit dem Bischof von Konstanz einen besondern Fürsten als volksthümliches Oberhaupt zuzugestehen[5]).

1) Hermann. Contract. a. 916.
Synodus Altheimens. Pertz Leges II p. 554—560.

2) cap 19 pro robore regum nostrorum c. 20 pro robore regis.

3) Synod. Altheim. c. 20—25 u. c. 34 u. 35.

4) Hermann. Augiens. (Contract.) a. 917. Erchanger, qui ducatum Alamanniae invaserat, cum fratre Bechtoldo regi Conrado rebellantes eique tandem ad deditionem spe pactionis venientes, ipso jubente apud villam Aldingam decollantur.

5) Ekkehard IV casus S. Gallens. Pertz II p. 87.
Widukind I ap. Meibom p. 637.

Er mochte einsehen, daß er das Land nur so beruhigen könne, bestätigte Burkhard gegen Anerkennung der königlichen Lehenshoheit in seiner Gewalt und belehnte ihn mit den Gütern der Kammerboten. Alle Früchte der Bestrebungen der Kammerboten fielen so Burkhard zu, welcher der Erbe Erchangers wurde und nach dem Untergange des missatischen Geschlechts das Herzogthum auf der Macht jener errichtete. Er gebot fortan als Volksherzog mit königlicher Gewalt in Alemannien.

Rudolph II. von Hochburgund, der sich des südlichen Alemanniens bis zum Bodensee zu bemächtigen strebte, wurde von ihm in der Ebene von Winterthur aufs Haupt geschlagen[1]), gleichwohl aber ein friedliches Abkommen getroffen und Burchards Tochter dem jungen Burgunderkönig vermählt, weil König Heinrich den Schwabenherzog zur Anerkennung seiner Lehenshoheit hatte auffordern lassen. Stolz auf seinen Sieg und voll Zuversicht auf seine Macht, wies Burchard die Aufforderung ab. Als aber Heinrich mit starker Heeresmacht in Alemannien einrückte, entsank ihm der Muth; er beugte sich vor dem Könige und übergab demselben vertragsweise sich, alle seine Städte und Burgen und sein ganzes Volk, wogegen Heinrich ihn in der vollen herzoglichen Gewalt bestätigte[2]). Nur die beanspruchte Besetzung der Bisthümer und die Verfügung über die in Besitz genommenen Reichsgüter mußte er dem König überlassen. Im Uebrigen blieb Burchard die vollste Gewalt in Schwaben und dem damit verbundenen Elsaß. Er nennt sich Herzog dei gratia, übt auf Landtagen fürstliche Jurisdiction, führt auf eigene Faust Krieg und erscheint nur ein einziges Mal, auf dem Reichstage zu Selheim bei Fritzlar, an der Seite des Königs[3]). Burchard fand seinen Tod in Italien vor Mailand, wohin er mit seinem Schwiegersohn, dem hochburgundischen König Rudolf II. einen Heereszug unternommen hatte, um dessen Ansprüche auf die lombardische Königskrone zu unterstützen[4]).

---

1) Ann. S. Gall. major. a. 919 Pertz I 78 Rudolfus rex et Burchardus dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura et rex superatus est.
2) Widukind I p. 637.
3) Schöpflin Alsatia diplom. P. II Anhang p. 476.
4) Luitprand III c. 14 u. 15.

§ 9. Franken.

In Franken ging das Herzogthum, das hier nach Landumfang, Macht und Zeitdauer das beschränkteste unter allen war, von der missatischen Gewalt in Verbindung mit der markgräflichen aus. Wie in Alemannien das markgräfliche und Kammerboten-Geschlecht in erbittertem Kampfe um die herzogliche Gewalt lagen, so stritten auch hier zwei mächtige Grafengeschlechter, das der Babenberger und Konradinger in blutiger Nebenbuhlerschaft um den Vorrang, und auf den Fall des einen gründete hier wie dort das andere das Herzogthum in der eben angedeuteten Weise.

Noch unter Ludwig d. Deutschen 866, wird der fränkische Graf Heinrich der Stammvater der Babenberger erwähnt[1]). In der Auflehnung Ludwigs des Jüngern und Karl des Dicken gegen den Vater und den von ihm begünstigten Karlmann war Heinrich die bedeutendste Persönlichkeit; die Ann. Fuld.[2]) nennen ihn princeps militiae Ludwig des Jüngern. Unter Karl dem Dicken heißt er als Oberanführer der gesammten ostfränkischen Waffenmacht dux Austrasiorum[3]), ohne daß diese Bezeichnung jedoch zugleich als Herzog von Franken aufzufassen wäre. Als später Karl der Dicke das ganze väterliche Reich vereinigt hatte, besaß Heinrich den größten Einfluß und die größte Macht unter allen fränkischen Grafen. Gunst und Güterbesitz wurden ihm und seinem gleich tüchtigen und streitbaren Bruder Popo in reichem Maße zu Theil. Er selbst erhielt die fränkische Ostmark, die wahrscheinlich nach der Theilung des Reiches unter Ludwig des Deutschen Söhne errichtet wurde[4]), und woven er marchensis Francorum heißt[5]). Sein Bruder wurde von Karl mit der Sorbischen Mark in Thüringen belehnt und führte von dem

1) Ann. Alam. a. 866.

2) Anno 866 u. 871.

3) Ann. Vedastini a. 866 Episcopus (Parisiensis) comiti litteras misit, mandans, ut quantocius Germaniam peteret et Heinrico duci Austriasiorum expeteret etc. u. weiter unten: Carolus imperator . . . praemisit Heinricum dictum ducem Austrasiorum. Regin. chron. a. 884 u. 897.

4) Eichhorn deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. I p. 522 u. 523, 570 u. ff.

5) Ann. Fuld. a. 886 Herm. Augiens. a. 883 u. 886.

ständigen militärischen Oberbefehle den Titel dux Thuringiae[1]). Die Besitzungen dieses Hauses erstreckten sich also von den Thüringischen Gauen über die Koburgischen Gegenden längs des Mains bis gegen Mainz hin. Heinrich war die Hauptstütze Karls und Alles was noch von Thaten unter diesem geschah, war sein Werk. Zu wiederholten Malen hatte er die Normannen sein scharfes Schwerdt fühlen lassen; seine Tapferkeit hatte dem unehelichen Sohne Lothars II., Hugo v. Elsaß, der sich des ganzen väterlichen Reiches bemächtigen wollte, zuerst eine schwere Niederlage beigebracht, dann dessen Schwager und Verbündeten, den Normannenfürsten Gottfried 885 bei einer Zusammenkunft getödtet und endlich Hugo gefangen genommen und des Augenlichtes beraubt[2]). Hatte Heinrich früher die Raubschaaren der Normannen bei Prüm aufs Haupt geschlagen, so fiel er 886 durch ihre Hinterlist vor Paris als Heerführer aller Franken[3]). Mit seinem Falle brach auch der schwache Thron des Kaisers zusammen, indem die Gegner Karls und der mächtigen Babenberger, durch keine starke Hand mehr niedergehalten, sich erhoben, Karl stürzten und Arnulf als König anerkannten. Von da begann die Zurücksetzung und Verfolgung der Babenberger, die mit ihrem tragischen Sturze endigte. Die Dankbarkeit und treue Anhänglichkeit, welche das Geschlecht gegen Karl hegte, mußte es mit Abneigung gegen den neuen König erfüllen und diesen veranlassen, die für seine Erhebung thätigen Konradinger auf Kosten jener zu begünstigen. Als der Bischof Arnt v. Würzburg 892 auf Popos Antrieb einen Zug gegen die Slaven unternahm, geschlagen wurde und umkam, maß man Popo die Schuld bei, entsetzte ihn des Thüringischen Ducatus (d. h. Markgrafschaft) und gab das Land dem Konradinger Konrad, der jedoch bald, wahrscheinlich weil er sich dort nicht halten konnte, durch Burchhard ersetzt wurde[4]). Das Bis-

1) Ann. Fuld. a. 892, vergl. noch ibidem an. 880 u. 883 u. Herm. Contr. a. 880.

2) Ann. Vedastini a. 885.

3) Ann. Vedast. a. 886: Carolus imperator praemisit Heinricum dictum ducem Austrasiorum Parisios.
Ann. Fuld. a. 886: Occiso ibi Heinrico marchensi Francorum, rex . . . revertitur etc.

4) Ann. Fuld. a. 892 Popo dux Thuringorum honoribus privatus est; . . . .

thum Würzburg übertrug Arnulf gleichfalls einem Konradinger, Konrads Bruder Rudolph, und verpflanzte so einen Sprößling dieses feindlichen Geschlechtes mitten in das Gehege der Babenbergischen Herrschaft. Heinrichs Söhne waren Adalbert, Heinrich und Adalhard, alle reich begütert in den Maingegenden, der älteste zugleich im Besitze der fränkischen Markgrafschaft und mit dem Wormser Grafen Wernher gemeinsam als Kammerbote in Franken waltend. Wie in Schwaben die Bischöfe Salomo von Konstanz und Adalbert von Augsburg zum Nachtheile der Kammerboten Erchanger und Berthold, so wurden in Franken Erzbischof Hatto von Mainz das „Herz des Königs" und Rudolph von Würzburg auf Kosten Adalberts und der Seinen durch Güterverleihungen und Immunitäten begünstigt. Seitdem herrschte tödtliche Feindschaft zwischen beiden Geschlechtern. Durch Arnulf noch gedämpft, brach der lang verhaltene Ingrimm nach dem Tode desselben um so heftiger aus, und entzündete den großen Brand der Babenberger Fehde[1]).

Das Geschlecht der Konradinger leitet man von einem Grafen Gebhard ab, der unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen im Niederlahngau als begütert erwähnt wird. Von Udo, Grafen von Niederlahngau, den man für einen Sohn oder Enkel jenes Gebhard hält, läßt man dann die 4 salischen Brüder abstammen, die seit 886 auftreten, und die man wegen des in ihrer Familie häufig vorkommenden Namens Konrad die Konradinger nennt. Ihre Allodien und Lehen lagen auf beiden Seiten des Rheins, am Main, an der Lahn und in Hessen. Konrad, das Haupt der Familie, war Graf im Hessengau und Oberlahngau; Gebhard hatte Grafschaften in der Wetterau und

---

Regino a. 892 Pertz I p. 605 Arnt occiditur — Rudolfus frater Chuonradi et Gebhardi comitum in episcopatu successit. Poppo dux Thuringorum dignitatibus exspoliatur et ducatus quem tenuerat Chuonrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui eum hactenus strenuo gubernat u. Thietmar ed. Wagner I p 9.

1) Reginon. chron. a. 897 Pertz I. p. 607 Ea tempestate inter Rudolfum episcopum Wirziburgensem et filios Heinrici ducis Adalbertum, Adalhardum et Heinricum magna discordiarum lis et implacabilis odiorum controversia oritur etc.

im obern Rheingau und war zugleich Pfalzgraf. Eberhard besaß die Grafschaft im Niederlahngau und Rudolph wurde zum geistlichen Stande bestimmt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war das Geschlecht der Konradinger verwandt mit dem friauler Markgrafen Eberhard und mit dem Grafen Ernst v. Baiern, welcher letztere schon oben als Schwiegervater Karlmanns erwähnt wurde. Damit stimmt dann aufs Beste die innige Verbindung der Konradinger mit Arnulf, dem Sohne Karlmanns und die Machterweiterung, die sie durch denselben erhielten, sowie auch Hermann des Contracten Notiz, daß ein Luitpold — sicherlich der bairische Markgraf — zu Adalberts vornehmsten Gegnern gehörte [1]). Neue verwandtschaftliche Bande wurden durch die Vermählung des älteren Konrad, des Vaters vom späteren Könige, mit Arnulfs Tochter Glismuot um beide Geschlechter geschlungen. Ohne Zweifel waren die Konradinger in Verbindung mit dem entschlossenen Hatto v. Mainz am Hofe des jungen Königs die eigentlichen Vormünder und Regenten, vornehmlich in Franken, wenn sie auch dem Grafen Otto von Sachsen wegen seiner hohen Macht dem Namen nach diese Ehre überließen und Luitpold in Baiern ein ziemlich freies Regiment führen konnte.

Gegen diese gewaltig emporgekommenen Konradinger erhoben nun die Babenberger offene Fehde. Man ist geneigt, dieselbe nur auf Familienfeindschaft zurückzuführen. In der That aber ist sie zugleich der erste große Kampf eines volksthümlichen Dynastengeschlechts gegen das Königthum und die mit diesem eng verbundene Geistlichkeit. Denn wie später bei dem langen Ringen eben derselben Parteien in Schwaben war der letzte Zweck kein anderer, als die Begründung des nationalen Herzogthums. Zum Ausbruche dieses Kampfes scheint Bischof Rudolph von Würzburg, dessen kirchliche Besitzungen den Babenbergischen Verwaltungskreis in der ostfränkischen Markgrafschaft vielfach durchkreuzten, die nächste Veranlassung gegeben zu haben. Bei einem Angriff auf die Konradinger fiel der Babenberger Heinrich, sein Bruder Adelhard wurde gefangen und auf Gebhard's Befehl zur Sühne für den gefallenen Konradinger Eberhard hingerichtet. Der Tod seiner beiden Brüder steigerte die Erbitterung

1) Herm. Augiens. chron. a. 906.

Adalberts bis zur Blutrache. Im folgenden Jahre 903 verjagte er den Bischof Rudolph aus Würzburg, plünderte die Kirchengüter, trieb die Wittwe des gefallenen Eberhards sammt ihren Kindern über den Spessart und machte sich zum Herrn im östlichen Franken.[1])

Ein Fürstengericht fand die Babenberger des Landfriedenbruches schuldig; der junge König rückte mit Heeresmacht in Franken ein, nahm Adalberts Burg Terassa, Theres am Main bei Schweinfurt, zog einen großen Theil der Babenbergischen Besitzungen ein und verlieh sie dem Bisthum Würzburg. Den streitbaren Helden selbst zu bewältigen, gelang nicht. Unbekümmert um das königliche Ansehen, rüstete sich dieser nach zwei Jahren der Ruhe, um die Konradinger auch aus Hessen zu vertreiben und ihre Macht in Lothringen zu brechen. Er hatte den Lothringischen Grafen Gerhard und Matfried, den alten Gegnern Arnulfs und seines Sohnes Zwentibold, die Hand zum Bunde gereicht und begann mit diesen den Angriff 906 von Neuem. Dadurch waren die Konradinger genöthigt ihre Macht zu theilen. Der jüngere Konrad, der nachmalige König, wurde zum Schutze der Besitzungen gegen die lothringischen Grafen von seinem Vater in die Gegend von Trier gesandt; Gebhard stand mit einem Heere in der Wetterau, während Konrad der Aeltere Hessen deckte. Adalbert wandte sich gegen den letztern. Bei Fritzlar stießen die Heere auf einander, Konrad wurde im Kampfe erschlagen und Hessen von dem Sieger mit Mord und Raub heimgesucht 906[2]). Da entbot der König, der den Landfrieden aufrecht erhalten mußte, Adalbert nach Tribur. Dieser, seine Verurtheilung voraussehend, erschien nicht. Abermals rückte der König mit Heeresmacht in Franken ein. In der Burg Terassa, wo Adalbert später im Benedictinerkloster die letzte Ruhestätte fand, wurde er belagert. Abfall lichtete die Reihen seiner Streiter, und als auch der Thüringische Graf Egino, der bisherige treue Gefährte dieser wilden Kämpfe, ihn verlassen hatte, war sein Muth gebrochen. Auf Hatto's listige Unterhandlungen hin[3]) Gnade hoffend, ließ

1) Regino a. 902 u. 903 Pertz I p. 610 u. ff.

2) Regino a. 906 Pertz I p. 611.

3) Otto Frising VI 15.
Dagegen Leibnitz Ann. imper. ed. Pertz a. 906 p. 214 n. 3.

Adalbert die Thore öffnen und kam mit wenigen Getreuen als Flehender ins Lager des Königs Von Allen als Störer des Landfriedens verurtheilt, wurde er im Angesichte seiner Burg enthauptet 906. Seine Kämpfe und sein trauriges Ende lebten fort im Volksliede[1]); aber die Macht seines Hauses war gebrochen und so für die Konradingischen Nebenbuhler das Haupthinderniß zur Erlangung der Herrschaft in Franken beseitigt. Doch erhielt sich das Geschlecht Adalberts in sparsamen Sprossen, um später am Schlusse des 10. Jahrhunderts fern vom alten Stammlande an den Ufern der Donau zu neuem Glanze emporzublühen[2]).

Von den Konradingischen Brüdern überlebte zwar keiner lange den Fall des Gegners; Bischof Rudolf fiel mit Egino 908,[3]) und Gebhard zwei Jahre später 910[4]) im Kampfe mit den Ungarn. Dennoch wurde ihr Geschlecht der Erbe der Babenbergischen Lehen und Aemter. Die Kammerbotenwürde im ostrheinischen Franken, zu der sie auch die im westrheinischen Franken von Wernher ausgeübte erwarben, und die ostfränkische Markgrafschaft fiel ihnen zu, und durch Aechtung der Grafen Gerhard und Matfried wurde auch in Lothringen ihre Macht befestigt[5]). Seit dem Ausgange dieser das Reich erschütternden Fehde war mit Ausnahme der Ludolfinger und Arnulfinger kein Geschlecht in Deutschland, das sich an Macht und Ansehen mit den Konradingern hätte messen können.

---

1) Ekkehard cas. S. Gal.: Quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere subersedeo.

Otto Frising l. l. erzählt das Ende Adalberts ut non solum in regum gestis (Geschichtswerken) invenitur, sed etiam in vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur.

2) Otton Frising. chron. V 15 Ex hujus Adalberti sanguine Albertus, qui postmodum marchiam orientalem imperio adjecit, originem duxisse traditur.

3) Ann. Alamannici a. 908 Burchardus dux Thuringorum et Rudolfus episcopus Eginoque occisi sunt.

4) Contin. Regin. a. 910 Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi miserabiliter aut viti aut fugati sunt etc.

Ann. Alam. a. 910 Atque ipso itinere cum Francis et Bajoariis pugnaverunt Gebhardumque ducem et alios plurimos occiderunt.

5) Regin. chron. a. 906 Compositis ita in orientali Francia rebus, rex ... in publico conventu Gerhardum et Matfridum proscriptione damnavit.

Bei dieser seit der Katastrophe von Terassa unangefochtenen Herrschaft der Konradingischen Familie am Main und Rhein, an der Lahn und in Hessen, bei der Vereinigung der Würde eines Sendgrafen in ganz Franken mit der markgräflichen, bei der Gunst des Königs und dem guten Einvernehmen mit der Geistlichkeit mußte sich die Errichtung des Herzogthums von selbst ergeben. Gebhard, der seit dem Tode des älteren Konrad 906 Senior des Hauses war, kann zwar nur als Graf betrachtet werden; den Titel dux führt er in den Chroniken als Anführer des fränkischen Heerbannes oder als Inhaber der fränkischen Markgrafschaft, und bei seinem Tode als Heerführer der Franken gegen die Ungarn wird er trotz seines hier geführten militairischen ducatus ausdrücklich comes genannt [1]). Konrad dagegen, der nachmalige König, nach Gebhards Tode Senior der Familie, zugleich Rathgeber und Günstling Ludwig des Kindes, ist als erster Herzog anzusehen. Wenn man sich auch nicht darauf berufen kann, daß Konrad [2]), wie sein Bruder Eberhard, bei Widukind, Thietmar und Anderen dux genannt wird, so läßt sich doch ebensowenig als Gegenbeweis anführen, daß er noch mehrfach comes heißt, da dieser allgemeine Name auch später noch unzweifelhaften Herzogen beigelegt wird, wie Arnulf von Baiern, Burchhard von Schwaben und noch später Bernhard I. von Sachsen [3]). Aber in einem Diplome des Jahres 910 von Ludwig dem Kinde wird er geradezu dux genannt [4]). Dieser Name kann schwerlich von der markgräflichen Function entlehnt sein, da Konrads Bruder Eberhard mit dem Titel eines marchio [5]) erwähnt wird, und somit jene Mark schon vor der Thronbesteigung Konrads verwaltet haben wird, wie dies nach derselben

---

1) Annal. necrolog. Fuld. major. ap. Boehmer fontes rer. Germ. III 1560 a. 916.
Ann. Alam. a. 912 Chonradus Chonradi comitis filius .... rex electus est.

2) Widuk. I c. 16 Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem. Thietmar I c. 4 Conradus Francorum quondam dux egregius.

3) Siehe oben not. 2 Seite 18.

4) Böhmer Regesta n. 1229 Ludovici regis diploma a. 910 Chunrati egregii ducis.

5) Cod. diplom. Lauresh. p. 109,

der Fall war. Ebenso bezeichnet Konrad später als König in einem Diplom vom Jahre 913 selber seine frühere Stellung als herzoglich [1]).

Durch Konrads Erhebung zum Könige mußte die Gewalt und das Ansehen der Familie in Franken noch mehr steigen. Und als bei Konrads Tode sein Bruder Eberhard Senior des Hauses und Erbe seiner Macht geworden war und dann, mit Verzicht auf die Krone, diese dem Sachsenherzog überbrachte, scheint es mit dem ehrgeizigen Streben der Konradinger unvereinbar, daß er bei den großen Zugeständnissen, die er überhaupt seinem Stamme und Geschlechte machen ließ, nicht auch dieselbe Gewalt in Anspruch genommen hätte, die Heinrich selbst in Sachsen besaß und dem Schwaben Burchard und dem Baiern Arnulf zugestand. Weiterhin weis't auch die Vertretung des fränkischen Stammes durch Eberhard und die Function des letzteren bei der Krönung Otto I.[2]) darauf hin, daß er die herzogliche Würde bekleidete. Als Herzog von Franken endlich galten die sächsischen Könige doch erst seit Otto I., vom Jahre 939 an. Diesen Gründen gegenüber läßt sich Aschbach's Behauptung, es habe im 10. Jahrhundert ein Herzogthum Franken überhaupt nicht bestanden, gewiß nicht aufrecht erhalten[3]).

Indeß gelangte das Herzogthum in Franken nicht zu der Macht und Festigkeit, wie in Sachsen und Baiern, theils weil ihm bei der Verschiedenartigkeit der fränkischen, thüringischen, kattischen und alemannischen Bevölkerung, die es umschloß, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu einem Stamme mangelte, theils weil in keinem andern deutschen Lande die Macht und der Besitz der Kirche so bedeutend gestiegen war, als in Franken durch die übermäßige Bereicherung Hatto's, Rudolf's u. a. unter König Arnulf und seinem Sohne Ludwig. Der Hauptgrund aber lag

---

1) Wenck hessische Gesch. II p. 625 u. 629. Nostrum tunc temporis ducis etc.

2) Widuk. II p. 642 Duces vero ministrabant. Lothariorum dux Giselbertus . . . omnia procurabat; Everardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

3) cf. Aschbach, im Archiv für Gesch. und Literatur II p. 166 ff.

wohl in dem kurzen Bestande des fränkischen Herzogthums, das seit dem Tode des Herzogs Eberhard in der Empörung gegen Otto I. 939 nicht wieder besetzt, sondern fortan vom Könige selbst verwaltet wurde. Die großen Lehngüter wurden damals theils eingezogen, theils der Kirche geschenkt, theils an Konradinger neu vergabt und fortan galt der deutsche König als geborner Herzog von Franken.

Konrad der Rothe, der ehemalige Herzog von Lothringen und Sohn jenes oben erwähnten Wormser Grafen Wernher, wird zwar von Dönniges als Herzog von Franken nach Eberhard aufgefaßt. Das würde in der That die Bezeichnung der Nachkommen Konrad des Rothen als Herzöge und die dunkle Entstehung eines neuen Herzogthums Franken am einfachsten und leichtesten erklären. Doch stellen sich zunächst philologische Bedenken der Interpretation der Stelle, auf die jene Ansicht gegründet wird, entgegen. Denn jene Stelle Widuk. III c. 44[1]) spricht, in natürlicher Auffassung, gerade für das Gegentheil, da Konrad dem Könige nicht den Heerbann zuführt, sondern nur mit seinen berittenen Mannen erscheint. Daß dem streitbaren Helden der Oberbefehl über die fränkische Heeres-Abtheilung übertragen wird, ist bei seiner bewährten Kriegstüchtigkeit natürlich, und der Herzogstitel, den ihm Widukind beilegt, erklärt sich ebenso wie dux Wormatiae oder Wormatiensis bei Otto Frising VI. 20 aus der Erinnerung an seine frühere mächtige Stellung. Zudem heißt es Cont. Regin. a. 954: Chuonradus etiam omnium quas habuit divitiarum nudus, omisso ducatu, in gratiam regis intromittitur, vita, patriae, praedio[2]) contentus, und Vita Brunonis Leibnitz I p. 284: Aderat ibi Cuno non jam dux, sed miles, endlich Contin. Regin. a. 955. Chuonradus, quondam dux, ibi occiditur. So bleibt denn nichts übrig, als die Bezeichnung seines Sohnes und Enkels als dux Francorum, Franciae und Wormatiensis bei Wippo p. 424, 425, 431 und 434, oder als dux

1) Widuk. III c. 44 Castris positis in confinio Augustanae urbis, occurrit ei exercitus Francorum Bajoariorumque; cum valido quoque equitatu venit in castra Conradus dux, cujus adventu erecti milites. — — Quartam ordinavere Franci, quorum rector et procurator erat dux Conradus.

2) Id est: neque mortis damnatus neque in exilium pulsus aut allodiis privatus est.

Vangionum, d. h der rheingauischen Franken bei Otto Frising. VII. 28. aus der Neubildung eines Herzogthums Franken unter Konrads nächsten Nachkommen zu erklären. Worms war der Hauptsitz und der Schwerpunkt lag jenseits des Rheins. Die reichen Stammbesitzungen, vermehrt nach der Katastrophe von 939 durch Neubelehnung mit Gütern aus dem alten fränkischen Herzogenthume, dehnten sich über den Wormser, Speierer und Nahe-Gau aus, erstreckten sich auch diesseits des Rheines über die Gegend zwischen Main und Neckar und noch südlich des letzteren über den Ladengau. Der große Umfang derselben ließ Konrads Geschlecht als eines der mächtigsten unter den Großen Frankens fortbestehen und bot ausreichende Grundlage für die Bildung eines neuen fränkischen Herzogthums [1]). Wohl mit Rücksicht auf den sühnenden Tod des Helden und die nahe Verwandtschaft mit dem Kaiserhause wurde die herzogliche Würde, geknüpft an Reichslehen aus dem alten fränkischen Herzogthum, dem edlen Geschlechte übertragen.

§ 10. Lothringen.

In Lothringen bildete sich die herzogliche Gewalt in anderer Weise, als bei den übrigen deutschen Stämmen. Dort herrschte keine Einheit des Stammes, vielmehr war die deutsche Bevölkerung der Salier, Ripuarier, Alemannen und Friesen mit altgallischen und römischen Volksüberresten gemischt. Erst durch das Bestehen als selbständiges Königreich unter Lothar II. bildete es sich zu einem besonderen Ganzen aus. Daß durch den Vertrag von Mersen 870 die rein deutschen Theile von dem romanischen im Westen getrennt wurden, jene an Ostfranken, diese an Westfranken fielen, konnte dem Bewußtsein von der engern Zusammengehörigkeit der deutschen Bevölkerung als Lothringer um so weniger Abbruch thun, als König Arnulf 895 das Land Lothars II. wiederum zu einem selbständigen Reiche erhob und es seinem natürlichen Sohne Zwentibold übergab [2]). In diesem letzten Umstande ist der Hauptgrund

1) Conf. Jahrbücher des deutschen Reiches Band I, 2, p. 93—96.
2) Ann. Fuld. a. 895; Zwentibaldus filius regis, infulam regni a patre suscipiens, in Burgundia et Lotharico regno rex creatus est.

für die Entstehung der herzoglichen Gewalt zu suchen; denn dadurch wurde nicht allein dem Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Bevölkerung neue Nahrung geboten, sondern bei der geographischen Lage des Landes zwischen Deutschland und Frankreich und der lange Zeit zwischen beiden Reichen hin und her schwankenden politischen Stellung erhielten die Großen freien Spielraum zur Erlangung hoher Gewalt. Ungestraft konnten sie sich den Eingebungen ihres Ehrgeizes und dem Streben nach Machterweiterung hingeben und durch wechselndes Anschließen bald an Frankreich, bald an Deutschland immer neue Vortheile gewinnen.

Unter Zwentibold besaß keiner der unruhigen Großen mehr Ansehen und Macht als Reginar, dessen Geschlecht im Hennegau und an der untern Maas große Besitzungen hatte. Ihn wählte der König zu seinem vertrautesten Rathgeber, entzweite sich jedoch in seiner Leidenschaftlichkeit bald wieder mit ihm und beraubte ihn aller seiner Aemter und Lehen. Reginar setzte dem Könige bewaffneten Widerstand entgegen, verband sich mit dem von dem leidenschaftlichen Zwentibold beleidigten Adel, namentlich mit den Grafen Odaker, Stephan, Gerhard, Matfried, und behauptete sich in seiner durch Sümpfe geschützten Feste Durfos an dem Ausflusse der Maas gegen jeden Angriff[1]). Der von Reginar herbeigerufene westfränkische König Karl der Einfältige vermochte sich gegen Zwentibold nicht zu halten. Letzterer wurde aber bald nachher von den aufständischen Grafen erschlagen, der Ostfrankenkönig Ludwig zur Besitzergreifung des Landes eingeladen und ihm gehuldigt 900[2]). Gleichwohl fanden Reginar und seine Anhänger

---

Reginon. chron. a. 895 Zwentibaldum filium suum regno Lotharii praefecit.

Ann. Vedastini Pertz I p. 529.

1) Regino a. 898 Zwentibold Reginarium ducem sibi fidissimum et unicum consiliarium — a se reppulit et honoribus et hereditatibus interdictis, eum extra regnum — secedere jubet. Ille, adjuncto sibi Odacro comite et quibusdam aliis, in quendam tutissimum locum, qui Durfos dicitur, intravit ibique se communivit.

Ann. Vedast. Pertz I p. 529 u. 530.

Frodourdi hist. Remens. IV 5 ap. Bouquet VIII 158

2) Ann. Fuldens. a. 900 Pertz I 415.

Regino a. 900 Pertz I p. 609.

die gehoffte Gunst nicht; vielmehr wurde auch in Lothringen das dem Könige verwandte Geschlecht der Konradinger auf jede Weise gehoben und bereichert. Jene Grafen schlossen sich deßhalb in der großen Fehde der Babenberger und Konradinger an die erstern an, wurden nach deren Sturze geächtet und ihre Güter an die Konradinger gegeben[1]). Da erhoben sie sich kurz vor Ludwig des Kindes Tode von Neuem; Reginar, der seine frühere Stellung wieder gewonnen hatte, trat an ihre Spitze, wurde von dem Adel als Herzog anerkannt und hatte nun das ganze Land in seiner Gewalt 911, das er dann zum zweiten Mal Karl d. Einfältigen überlieferte[2]). König Konrad I. vermochte das abgefallene Land nicht wieder zu gewinnen und seine beiden Feldzüge hatten nur den Erfolg, daß der Elsaß für das Reich gerettet wurde[3]). Erst Heinrich dem I. war es beschieden, das schöne Rheinland wieder an Deutschland zu bringen.

Reginar, der sich selbst in einer Urkunde v. J. 886 comes et succesor Caroli calvi[4]) nennt, starb 916[5]), und hinterließ seine Macht und seine Ansprüche seinem Sohne Giselbert.

Bei dem leidenschaftlichen Charakter Giselberts und seinem ehrgeizigen Streben, zwischen Ost- und Westfranken sich ein eigenes Reich zu gründen, wurde das gute Einvernehmen mit Karl d. Einfältigen bald getrübt. Es gelang Karl, den aufrührerischen Grafen Giselbert aus dem Lande zu vertreiben. Doch wußte dieser durch Vermittelung seines Freundes, des Sachsenherzogs Heinrich, zu dem er geflohen war, die theilweise Wiedereinsetzung in seine Besitzungen zu erlangen[6]). Aber der alte Groll blieb und die ehrsüchtigen Pläne Giselberts wurden nur vertagt. Die Zeit der Durchführung derselben schien ihm schon 920 gekommen, als Karl

1) Regino a. 906 Pertz I 612.

2) Ann. Lobiens. a. 912 Pertz II p. 210 Carolus, jam tandem occidentalium rex, etiam Lothariense recepit.

3) Ann. Alamann. a. 911, 912 u. 913.

4) Calmet histoire de Lorraine, preuves p. 313.

5) Ekkehard. Urang. im chron. Urspergense p. 152. Hac tempestate (zur Zeit des Aachener Reichstages 917 oder 916) Reginherus finem vitae accepit.

Annalista Saxo a. 916.

6) Chron. Urspergense p. 152.

durch den Uebermuth seines Günstlings Hagano eine allgemeine Empörung seiner Vasallen hervorgerufen hatte. Giselbert, von den meisten lothringischen Großen zum Herzog erwählt, herrschte von Neuem mit großer Gewalt im Lande[1]). Er riß die geistlichen Güter an sich, machte sich zum Abt der reichsten Klöster und besetzte das Bisthum Tongern nach Gutdünken. Doch sah er sich durch den engen Anschluß der von ihm hart bedrängten Geistlichkeit an Karl und durch die großen Versprechungen des letztern noch einmal bewogen, mit seinen Lothringern zur Treue zurückzukehren. Drei Jahre nachher wurde von den fränkischen Großen Graf Robert als Gegenkönig gegen Karl aufgestellt, und als er in der Schlacht bei Soissons 923 gefallen, Karl aber besiegt war, erhoben die westfränkischen Vasallen den Herzog Rudolf von Burgund zum König und nahmen Karl gefangen[2]). Da riefen Giselbert und mehrere lothringische Großen, die sich dem ehemals gleichen Manne nicht fügen wollten, König Heinrich ins Land. Mit Heeresmacht rückte Heinrich ein und unterwarf sich schnell den größten Theil des Landes, schloß aber mit dem heranrückenden Rudolf einen Waffenstillstand. Nach Ablauf desselben erschien er wieder auf dem Kampfplatze 925; der Widerstand Giselberts und anderer Großen, die sich von Neuem Rudolf zugewandt, wurde gebrochen und Giselbert durch List gefangen genommen[3]). Aber treu seiner Politik der Mäßigung und Milde und mit scharfem Blicke die Verhältnisse Lothringens durchschauend, setzte Heinrich I. seinen alten Freund als Landesherzog über das neugewonnene Land. Seitdem waltete Giselbert mit herzoglicher Gewalt im staatsrechtlichen Sinne über Lothringen und ist als erster wirklicher Stammesherzog anzusehen. Reginars Bestrebungen und Giselberts bisherige Kämpfe waren nur die mühevollen Vorarbeiten, durch welche die Grundlagen zum Aufbau des Volksherzogthums gelegt wurden, und wenn Reginar oder Giselbert, noch bevor Heinrich I. dem letztern das Herzogthum zugestand, duces genannt werden, so soll damit nur die vorwiegende, die übrigen

---

1) Frodoardi chron. ap. Bouquet VIII p. 177 u. über das Folgende p. 178—183.

2) Frodoard p. 179 u. 180.

3) Frodoard p. 183; Widukind ap. Meibom p. 637.

Grafen überragende Stellung ihres Geschlechtes ausgedrückt werden. Um Giselbert fest mit seinem Hause zu verbinden, vermählte ihn später König Heinrich mit seiner schönen Tochter Gerberga 928, eine Verbindung, durch die der Herzog sich dann noch entschiedener über die andern Großen Lothringens erhob. Die Konradinger übrigens wurden in die Besitzungen und Lehen, die sie früher besessen, wieder eingesetzt und Herzog Eberhard v. Franken neben Herzog Giselbert als Pfalzgraf bestellt[1]).

So standen also im Anfange des 10. saec. die fünf deutschen Hauptstämme sämmtlich unter Herzogen. Wenn Thüringen sich nicht zu einem selbständigen Herzogthum entwickelte, so erklärt sich das hauptsächlich aus dem häufigen Wechsel der dortigen Markgrafen, die bei diesem Mangel an Stetigkeit nie recht festen Fuß fassen, noch eine höhere Gewalt erlangen konnten. Da dort ein mächtiges, die andern überragendes Adelsgeschlecht fehlte, so waren die thüringischen Markgrafen obendrein meist Fremde, denen der große Güterbesitz im Lande und das daraus erwachsende Ansehen abging. Frühe wurde dann Thüringen geschmälert, indem die sächsischen Ludolfinger große Landstriche desselben an sich brachten. Nachdem endlich dee mächtige Sachsenfürst Otto das kleine Nachbarland, das nicht stark genug war, sich gegen die Angriffe der Slaven und Ungarn zu schützen, nach dem Tode des letzten Markgrafen Burchard provisorisch verwaltet hatte, nahm Heinrich, der erste Sachsenherzog, es vollständig in Besitz.

§ 11. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung.

Das Ergebniß unserer Betrachtung ist also folgendes:

Die Ansicht Leo's über die Entstehung der Herzogthümer in Deutschland hat keine Bedeutung für unsere Frage. Auch Dönniges vertritt eine mit der Karolingischen Verfassung unvereinbare Ansicht, indem er sich zu sehr durch das bloße Vorkommen von ducatus und duces bestimmen läßt. Leibnitz und vorzugsweise Stenzel sind als bahnbrechend für eine richtigere Ansicht

---

1) Frodoard a. 926 ap. Bouquet VIII p. 186. Everardus quoque Transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico justitiam faciendi causa et Lotharienses inter se pace consociat.

anzusehen, und ihre Arbeiten müssen die Grundlage einer jeden neuen Erörterung dieses Gegenstandes bilden. Aber auch sie irren darin, daß sie einseitig eine einzige Entstehungsart gleichmäßig für alle deutsche Herzogthümer aufstellen. Leibnitzens Ansicht findet ihre historische Bestätigung für Schwaben und Franken, die von Stenzel entschieden für Baiern und Sachsen. Lothringen folgt dem Zuge der Zeit nach Neubildung des Landesherzogthumes unter abweichenden, ganz eigenthümlichen Verhältnissen.

Die Untersuchung hat von den einzelnen Ländern auszugehen und aus dem Zustande und den gegebenen Bedingungen eines jeden einzelnen Landes das Aufkommen des Herzogthums nachzuweisen und zu erklären. Waitz deutet in den Ranke'schen Jahrbüchern Band I diesen Weg an, der allein zu einem befriedigenden Resultate führt. —

Gegen Aschbach, der die Existenz eines Herzogthums Franken im 10. Jahrh. verneint, sprechen gewichtige Gründe und stellen das Bestehen eines solchen zu jener Zeit außer Zweifel. —

Weiterhin fanden wir nach dem Vorgange Stenzel's:

Der Name dux ist ein aus älterer Zeit herübergenommener Titel, der von den Chronisten für die Großen des 9. u. des beginnenden 10. Jahrh. gleichbedeutend mit comes gebraucht wird. Doch verband sich damit der historischen Erinnerung gemäß der Begriff der Auszeichnung und höheren Macht. Im Anschluß an die ursprüngliche militärische Bedeutung ehrte man damit zunächst die Führer des Heerbannes einer ganzen Provinz, dann überhaupt mächtige, mehrere Comitate mit missatischer Gewalt verwaltende Grafen, also auch die Sendboten und Markgrafen; endlich will man damit nur einen auszeichnenden Titel beilegen, um so eine höhere Ehre zu erweisen. Comes dagegen ist der officielle Amtstitel und die allgemeinere Bezeichnung für alle Großen des Reiches, die demnach auch jenen sogenannten duces beigelegt werden konnte.

Deßhalb läßt sich aber die Benennung comes selbst in Curial-Diplomen nicht mit Stenzel als absolutes Kriterion für den Mangel herzoglicher Gewalt ansehen; auch später werden noch wirkliche Herzoge mit jenem allgemeinen, den hohen Adel überhaupt umfassenden Namen comites in königlichen Diplomen namentlich aufgeführt.

So wenig zur Zeit der Karolinger die duces als Herzoge

im staatsrechtlichen Sinne zu nehmen sind, können die ducatus als Herzogthümer aufgefaßt werden. Auf älterer politischer Eintheilung beruhend, sind sie nur die Zusammenfassung einer Anzahl von stammverwandten Gauen, um für Kriegsfälle die Contingente der letzteren zu größeren homogenen Heermassen zu vereinigen und unter einen comes als gemeinsamen Oberbefehlshaber zu stellen, der dann den militairischen Titel dux führte. Er wurde ernannt, wenn es die Umstände erheischten, und trat nach Beendigung des Feldzuges in seine frühere Stellung zurück, wie der Missus nach Ausführung seiner Friedensgeschäfte in seiner Provinz.

Auch die Markgrafschaften hießen ducatus, wie ihre Inhaber von dem ständigen Oberbefehl duces.

Das Herzogthum baut sich zwar allmählich aus dem einseitigen Stammesgefühl der deutschen Völker durch die Schwäche der Regenten, das Erblichwerden der Aemter und die steigende Noth der Provinzen auf; die Vollendung desselben tritt jedoch erst mit dem Tode Ludwig des Kindes ein, als das Erbkönigthum der Karolinger zu Grabe ging und Deutschland sich völlig in ein Wahlreich umgestaltete.

Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.